

Fachberatung
Management
Öffentlichkeitsarbeit
Recht
Umwelt

282

RECHT II

Datenschutz – Urheberrechte – Internet im Kleingärtnerverein



IMPRESSUM

**Schriftenreihe des Bundesverbandes
Deutscher Gartenfreunde e. V., Berlin (BDG)
Heft 4/2022**

Seminar: **Recht II**
vom 21. bis 23. Oktober 2022 in Hannover

Herausgeber: Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e.V.,
Platanenallee 37, 14050 Berlin
Telefon **(030) 30 20 71-40/-41**, Telefax **(030) 30 20 71-39**

Präsident: **Dirk Sielmann**

Seminarleiter: **Dr. Wolfgang Preuß**
Präsidiumsmitglied für Bildung BDG

Layout&Satz: **Uta Hartleb**

Titelbild: BDG

*Nachdruck und Vervielfältigung – auch auszugsweise –
nur mit schriftlicher Genehmigung des
Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde (BDG)*

ISSN 0936-6083

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

282



RECHT II

**Datenschutz – Urheberrechte –
Internet im Kleingärtnerverein**

Seminar **RECHT II**
vom 21. bis 23. Oktober 2022 in Hannover

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|-----------|
| Datenschutz im Verein Dr. Jürgen Fechner, <i>dr.fechner it-unternehmensberatung, Leipzig</i> | 7 |
| Datenschutz im Pachtsystem Patrick R. Nessler, <i>Rechtsanwalt, St. Ingbert</i> | 9 |
| Rechtliche Aspekte im Internet Cornelia Schnerch, <i>Rechtsanwältin, Leipzig</i> | 18 |
| Urheberrechte in der Vereinstätigkeit Cornelia Schnerch, <i>Rechtsanwältin, Leipzig</i> | 24 |
| Künstlersozialkasse (KSK) / GEMA-rechtliche Konsequenzen Sandra Wilhelm, <i>Rechtsanwältin, Pulheim</i> | 29 |
| Aktuelle Rechtsprechung Karsten Duckstein, <i>Rechtsanwalt, Magdeburg</i> | 35 |
| Anhang Die Grüne Schriftenreihe seit 1997 | 41 |

DATENSCHUTZ IM VEREIN

DR. JÜRGEN FECHNER (*dr.fechner | it-unternehmensberatung, Leipzig*)

Datenschutz im Verein

Ob Weltkonzern, KMU, Start-up oder Kleingärtnerverein: Verantwortliche müssen zum Schutz der Rechte und Freiheiten der Betroffenen ihre Arbeit durch geeignete Datenschutz-Maßnahmen absichern und dokumentieren.

Die „Entscheider“ und „Macher“ in den Kleingärtnervereinen – oft in ehrenamtlicher Arbeit – stehen dabei vor der Frage, welche Aufwände und Schritte in welchen Arbeitsprozessen in welcher Reihenfolge ganz konkret im Verein angemessen und erforderlich sind, um unter den gegebenen Bedingungen rechtmäßig und datenschutzkonform zu handeln.

Die vorliegenden Ausführungen sollen den Verantwortlichen bei der Umsetzung ihrer Datenschutzaufgaben im Verein Anregungen für ein mögliches Vorgehen geben und eine praktisch erprobte Methode für die Dokumentation und zyklische Überprüfung der vorgenommenen Datenschutz-Arbeitsschritte vorstellen.

Der Vortrag zeigt die vom Gesetzgeber vorgegebenen Ziele der Datenschutz-Arbeit im Verein auf und beschreibt dazu einige typische Ausgangssituationen und deren Folgen in der Vereinspraxis.

- Ziele – Umsetzung DSGVO + BDSG:
Theorie + Praxis
- Vertraulichkeit
- Integrität
- Verfügbarkeit und
- Belastbarkeit der Systeme und Dienste

Grundlage für die Umsetzung der Anforderungen

der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) im Verein ist Wissen um den Datenschutz und die Datensicherheit. Spielentscheidend ist es dabei unseres Erachtens, dass alle Beteiligten einander verstehen. Die „Macher“ und „Entscheider“ im Verein müssen die notwendigen Begriffe und Rechtssituationen in ihren inhaltlichen Bedeutungskomponenten und in den im Vereinsleben vorkommenden Arbeitssituationen kennen und erkennen, verstehen, praktisch umsetzen und den Betroffenen in geeigneter Weise erläutern können.

- Begriffe – DSGVO Art. 4 im Verein (www.dsgvo-gesetz.de)
- personenbezogene Daten
- Verantwortlicher
- Betroffene
- Rechtmäßigkeit der Verarbeitung – DSGVO Art. 6 im Verein
- Zwecke

Die Analyse der Zwecke der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten und ihrer Kategorien im Zuge der unterschiedlichen Arbeitsprozesse in den verschiedensten Gremien der Vereinsarbeit im Kleingärtnerverein führt unmittelbar zu einem logisch gegliederten Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten im Verein, das auszugsweise am Beispiel dargestellt wird.

Mit diesem Vorgehen ergibt sich u.a. auch, welche Personengruppen im Verein mit welchen personenbezogenen Daten in welcher Weise auf welchen Geräten an welchen Orten umgehen und somit auf jeden Fall und unmittelbar auf das Datengeheimnis, die Vertraulichkeit und das Fernmeldegeheimnis zu verpflichten sind.

Nicht zuletzt können hieraus weiterhin die Inhalte der

Selbstinformation nach Artikel 13, 14 DSGVO des Vereins gegenüber den unterschiedlichen von der Arbeit im Verein betroffenen Personengruppen abgeleitet werden.

- Arbeitsprozesse in der Vereinsarbeit – Verarbeitungsverzeichnis
- Zwecke + Kategorien personenbezogener Daten
- Gremien – handelnde Personenkreise im Verein
- Vertraulichkeit + Datenschutz + Kommunikation (Telefon, Mail, Fax ...)

Angelehnt an die Zwecke der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein können entlang einer [Zeitleiste der Mitgliedschaft im Verein] inhaltlich notwendige und einwilligungsbedürftige Ereignisse mit Bezug zu personenbezogenen Daten benannt und deren Widerspiegelung beispielhaft anhand einiger Dokumente der Vereinsarbeit zum Datenschutz vorgestellt werden.

- Mitgliedschaft im Verein – notwendige und einwilligungsbedürftige Daten
- Aufnahme in den Verein
- Mitgliedschaft im Verein
- Mitgliederversammlung
- Wassernutzung
- Stromnutzung
- Parkplatznutzung
- Osterfeuer, Sommerfest, Kinderfest
- ...
- Austritt aus dem Verein

Zur Unterstützung der Arbeit im Bereich Datenschutz + Datensicherheit und zur Umsetzung der Anforderungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) kann eine Checkliste helfen. Mit Hilfe einer solchen Checkliste werden die Schritte bei der Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen geführt (Ampelprinzip), die Aufgaben werden hier detailliert benannt, rhythmisch aktualisiert und dokumentiert sowie jeweils mit den entsprechenden Anlagen im Datenschutzordner des Vereins (analog und/oder digital) abgelegt. Die Checkliste dient so gleichzeitig dem Nachweis der vorgenommenen Arbeitsschritte und der Prüfung dieser Arbeitsschritte durch den Vorstand, durch den ggf. benannten externen Datenschutzbeauftragten (eDSB) bzw. durch den im Vorstand benannten Datenschutzbeauftragten.

- Checkliste Datenschutz + Datensicherheit – ein Weg zur Umsetzung + Dokumentation im Verein

Quellen (Stand 10.10.2022):

<https://dsgvo-gesetz.de>

<https://www.dr-datenschutz.de/>

DATENSCHUTZ IM PACHTSYSTEM

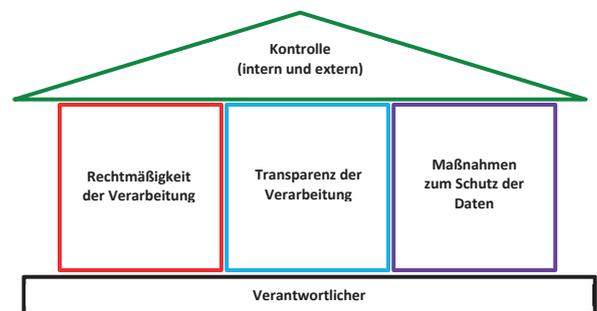
PATRICK R. NESSLER (*Rechtsanwalt, St. Ingbert*)

I. Einführung

Als in der Bundesrepublik Deutschland in den 1980er Jahren eine Volkszählung durchgeführt werden sollte, stellte das Bundesverfassungsgericht (nachfolgend: BVerfG) aufgrund von Klagen verschiedener Bürger fest (BVerfG, Urt. v. 15.12.1983, Az. 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83), dass bereits unter den damals möglichen Bedingungen der modernen Datenverarbeitung der Schutz des Einzelnen gegen die unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art 1 Abs. 1 Grundgesetz (nachfolgend: GG) umfasst wird. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Allerdings ließ das BVerfG entsprechend der Regelung des Art. 2 Abs. 1 GG Einschränkungen dieses Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im überwiegenden Allgemeininteresse zu. Diese Einschränkungen bedürfen aber einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entsprechen muss.

Daraus folgte der auch heute noch bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten geltende Grundsatz des "Verbots mit Erlaubnisvorbehalt". Diese vom BVerfG damals gesetzten Maßstäbe gelten heute noch und finden sich auch in der Struktur der am 25.05.2018 in Kraft getretenen Datenschutz-Grundverordnung (nachfolgend: DSGVO).

Im Kern gliedert sich das Datenschutzrecht der DSGVO, soweit es von den Kleingärtnervereinen zu beachten ist, in vier Bereiche: Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, die Transparenz der Verarbeitung, die Sicherheit der personenbezogenen Daten und die Kontrolle der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.



Die DSGVO ist für die Mitgliedstaaten der EU gemäß Art. 288 Abs. 2 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union unmittelbar anwendbares Recht und hat Anwendungsvorrang vor den nationalen Datenschutzvorschriften. (EuGH, Urt. v. 15.07.1964, Az. Rs. 6/64). Damit gilt auch die DSGVO in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar und vorrangig vor dem deutschen Datenschutzrecht, soweit das deutsche Datenschutzrecht der DSGVO entgegensteht.

Die Datenschutzgesetze der Bundesländer finden auf die Kleingärtnervereine keine Anwendung, sondern nur die DSGVO und das Bundesdatenschutzgesetz (nachfolgend: BDSG). Denn die Länder können aufgrund der Verteilung der Gesetzgebungskompetenz im GG nur Re-

gelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des jeweiligen Bundeslandes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Bundeslandes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts treffen, nicht aber für privatrechtlich organisierte Vereinigungen, wie die Vereine.

II. Personenbezogene Daten und ihre Verarbeitung

„Personenbezogene Daten“ sind nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird dabei eine Person angesehen, die anhand direkter oder indirekter Merkmale bestimmt werden kann. Dies geschieht insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck ihrer wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind (Paal/Pauly/Ernst, 3. Aufl. 2021, DS-GVO Art. 4 Rn. 3).

Beispiel:

Im Kleingärtnerverein kommen bezüglich des Pachtvertrages insoweit insbesondere Vor- und Nachnamen, Anschrift, Geburtsdatum, Kontaktdaten, Bankverbindung, aber auch Beginn- und Beendigungsdatum des Pachtverhältnisses und gezahlte Pachten in Betracht.

„Verarbeitung“ dieser personenbezogenen Daten ist jeder Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit diesen wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung (Art. 4 Abs. 2 DSGVO).

Beispiel:

Verarbeitung ist beim Kleingärtnerverein z. B. die Erhebung von Namen, Anschrift und Kontaktdaten bei der Bewerbung um einen Kleingartenpachtvertrag, das Aufbewahren dieser Daten durch den Kleingärtnerverein zum späteren möglichen Abschluss eines Pachtvertrages oder für die Dauer des Pachtvertrages, aber auch deren Verwendung zur Erstellung und Ver-

sendung der Pachtrechnung oder zur Einladung zur Pächterversammlung. Ebenfalls Verarbeitung sind die Korrektur der Pächterdaten, deren Weitergabe an den Generalverpächter oder deren Löschung bei Vertragsende.

Unter dem Begriff der "automatisierten Verarbeitungen" dürften sämtliche heute gebräuchlichen rechnergestützten Verarbeitungen personenbezogener Daten zu verstehen sein.

Beispiel:

Der Kleingärtnerverein versendet E-Mails oder WhatsApp-Nachrichten, führt Listen mit Microsoft Excel oder nutzt eine spezielle Verwaltungssoftware.

Nichtautomatisierte (manuelle) Verarbeitungen werden dann von der DSGVO erfasst, wenn die personenbezogenen Daten in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Ein solches Dateisystem besteht immer aus einer strukturierten Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird (Ehmann/Selmayr/Zerdick, 2. Aufl. 2018, DS-GVO Art. 2 Rn. 3).

Beispiel:

Der Kleingärtnerverein hat seine Akten nach den Nummern der von ihm verpachteten Kleingärten sortiert oder hat die Pachtverträge alphabetisch nach den Nachnamen der Pächter sortiert abgelegt.

III. Vertragsnotwendige und einwilligungsbedürftige Daten

Nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO ist die jeweilige konkrete Verarbeitung rechtmäßig, wenn mindestens eine der in Art. 6 Abs. 1 DSGVO aufgeführten Rechtsgrundlagen gerade diese Verarbeitung erlaubt. Diese sechs Erlaubnistatbestände stehen alternativ nebeneinander, ohne dass einer davon besonders herausgehoben wäre (VG Mainz, Urt. v. 20.02.2020, Az. 1 K 467/19.MZ). Es gibt keinen Vorrang der Einwilligung gegenüber den anderen in Art. 6 Abs. 1 DSGVO aufgeführten Rechtsgrundlagen.

Die vier für Vereine wichtigsten Rechtsgrundlagen für die rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten sind nachfolgend dargestellt.

1. Vertragsanbahnung und -erfüllung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO rechtmäßig, wenn die konkrete Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO müssen sowohl bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Anbahnung eines Vertrages, als auch bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung eines Vertrages, die konkreten Verarbeitungen "erforderlich" sein.

Das Merkmal „erforderlich“ ist dahingehend zu verstehen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten notwendig ist, um vorvertragliche Anfragen bearbeiten, einen Vertragsschluss vornehmen und dann eingegangene Vertragspflichten erfüllen und eigene Rechte geltend machen zu können. Es dürfen danach diejenigen Daten verarbeitet werden, die bei der Geschäftsanbahnung und -abwicklung im Rahmen des rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses benötigt werden (Taeger/Gabel/Taeger, DS-GVO, 4. Aufl. 2022, Art. 6 Rn. 57 ff.).

Beispiele:

So bedarf es für den Kleingärtnerverein zur Erfüllung des Kleingartenpachtvertrages mit einer natürlichen Person der Verarbeitung von personenbezogenen Daten wie (mindestens) Vor- und Nachname, Anschrift und Geburtsdatum, und nach Vertragsschluss auch der Aufbewahrung für die Dauer des Pachtvertrages. Nur so kann der Kleingärtnerverein feststellen, ob er mit dieser Person überhaupt einen Vertrag schließen möchte und danach die Person als richtigen Vertragspartner identifizieren.

Ist im Pachtvertrag die Zahlung der Pacht durch Lastschrifteinzug vereinbart, dann darf der Kleingärtnerverein die Bankdaten des Pächters für den Einzug der Pacht aufbewahren und dafür verwenden.

Für die Erfüllung eines Kleingartenpachtvertrages ist in der Regel die Kenntnis der Telefonnummer des Pächters nicht „erforderlich“, sondern für den Kleingärtnerverein nur nützlich. Das reicht für die Erfüllung der Vorausset-

zungen des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO aber nicht aus.

Welche Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist, hängt davon ab, ob ein unmittelbarer sachlicher Zusammenhang zwischen der beabsichtigten Datenverarbeitung und dem konkreten Zweck des rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisses besteht. Beurteilungsgrundlage hierfür sind der Vertragsinhalt und die vertragscharakteristische Leistung des jeweiligen Schuldverhältnisses (Kühling/Buchner/Buchner/Petri, DS-GVO, 3. Aufl. 2020, Art. 6 Rn. 39).

2. Das berechtigte Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO auch rechtmäßig, wenn die konkrete Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Das Merkmal des „berechtigten Interesses“ wird in der DSGVO nicht definiert. Als berechtigt darf jedes Interesse des Verantwortlichen angesehen werden, soweit es von der Rechtsordnung nicht missbilligt wird. Zu nennen wären rechtliche, tatsächliche, wirtschaftliche oder ideelle Interessen eines Verantwortlichen oder eines Dritten an der Verarbeitung der personenbezogenen Daten (Taeger/Gabel/Taeger, DS-GVO, 4. Aufl. 2022, Art. 6 Rn. 127 ff.).

Beispiel:

Der Kleingärtnerverein erfragt und speichert die Telefonnummer des Pächters, um in dringenden Fällen (z.B. Einbruch, Feuer, Überschwemmung etc.) kurzfristig mit dem Pächter in Verbindung treten zu können.

Ein Kleingärtnerverein gibt die Namen und Anschriften von einzelnen Pächtern mit Gartenlauben von über 30 m² Grundfläche an den Generalverpächter weiter, damit dieser sich mit den Pächtern für die Erklärung zur Feststellung des Grundstückswerts in Verbindung setzen kann.

Ist ein berechtigtes Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten an der Verarbeitung zu bejahen, dann ist

nach dem Wortlaut des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO durch Abwägung zu prüfen, ob entgegenstehende Interessen der betroffenen Person bestehen können. Die Belange der betroffenen Person sind nach dem Wortlaut der DSGVO drei: Interesse, Grundrechte und Grundfreiheiten, und sie müssen „den Schutz personenbezogener Daten erfordern“. Bei der Abwägung sind auch die mit der Verarbeitung verbundenen Risiken wie z.B. Diskriminierung, Identitätsdiebstahl, finanzielle Verluste und Rufschädigung zu berücksichtigen (Ehmann/Selmayr/Heberlein, DS-GVO, 2. Aufl. 2018, Art. 6 Rn. 28).

Selbst wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO für eine rechtmäßige Verarbeitung nach Ansicht des Verarbeiters gegeben sind, hat die betroffene Person nach Art. 21 Abs. 1 S. 1 DSGVO das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Die betroffene Person muss spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kommunikation mit ihr ausdrücklich auf das vorgenannte Recht zum Widerspruch hingewiesen werden. Der Hinweis hat in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form zu erfolgen (Art. 21 Abs. 4 DSGVO).

3. Die Erfüllung einer "Rechtspflicht"

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist rechtmäßig, wenn die konkrete Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO). Eine solche rechtliche Verpflichtung kann sich aus allen verfassungsmäßigen Regelungen mit normativem Charakter ergeben, wozu nicht nur alle Gesetze im materiellen Sinn zählen, sondern auch sich auf gesetzliche Ermächtigungen stützende Verordnungen sowie aus Satzungen einer Körperschaft, einer Stiftung oder einer Anstalt (Taeger/Gabel/Taeger, DS-GVO, 4. Aufl. 2022, Art. 6 Rn. 77-79).

Beispiel:

Gemäß § 147 AO sind Kleingärtnervereine verpflichtet, unter anderem den Pachtvertrag, Pachtrechnungen und Buchungsbelege für 6 bzw. 10 Jahre aufzubewahren, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind. Davon umfasst sind natürlich auch die in den vorgenannten Dokumenten enthaltenen personenbezogenen Daten.

4. Die „Einwilligung der betroffenen Person“

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO auch rechtmäßig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung zu der konkreten Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben hat. „Einwilligung“ der betroffenen Person in diesem Sinne ist gemäß Art. 4 Nr. 11 DSGVO jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

Beispiel:

Der Kleingärtnerverein stellt eine Tafel am Eingang der Kleingartenanlage auf, in der alle Kleingartenparzellen mit den Namen der jeweiligen Pächter eingetragen sind.

Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist (Art. 7 Abs. 2 S. 1 DSGVO).

Beispiel:

Der Pachtvertrag enthält neben den pachtvertraglichen Regelungen auch eine Einwilligung für die Veröffentlichung des Namens des Pächters auf der Tafel am Eingang der Kleingartenanlage. Dann könnte die Einwilligung zur Datenverarbeitung in dem Pachtvertrag durch eine Umrandung mit einem Kasten hervorgehoben werden.

Als freiwillig wird die Einwilligung nur betrachtet, wenn die betroffene Person tatsächlich eine Wahlmöglichkeit hat, also ohne Nachteile auf die Erteilung der Einwilligung verzichten kann.

Auch im privatrechtlichen Bereich ist die Freiwilligkeit und Gültigkeit dann nicht gegeben, wenn die Einwilligung in einem Vertrag als Voraussetzung für die Leistung festgelegt wird, obwohl dies für die Leistungs-

erbringung nicht erforderlich ist (Ehmann/Selmayr/Klabunde, DS-GVO, 2. Aufl. 2018, Art. 4 Rn. 49, 50).

Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen (Art. 7 Abs. 3 S. 1 DSGVO). Ein Widerrufsgrund ist nach der DSGVO nicht erforderlich (Sydow, DSGVO, 2. Aufl. 2018, Art. 7 Rn. 46). Durch den Widerruf der Einwilligung wird zwar die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO), ist aber für die Zukunft auf dieser Rechtsgrundlage nicht mehr erlaubt.

IV. Datenschutzhinweise bei Vertragsschluss

1. Erhebung der personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person, also z. B. dem Interessenten für eine Kleingartenparzelle, selbst erhoben, so muss der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten die in Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO aufgeführten Informationen mitteilen. Zu diesen Informationen gehören

- der Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen (gemeint ist hier der Kleingärtnerverein und nicht seine Vorstandsmitglieder),
- gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (nur wenn der Kleingärtnerverein einen Datenschutzbeauftragten bestellt hat),
- die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen (bei verschiedenen Verarbeitungszwecken mit konkreter Zuordnung der jeweiligen Verarbeitung), sowie
- die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung (bei mehreren Verarbeitungen mit unterschiedlichen Rechtsgrundlagen entsprechend aufgliedert)
- Sofern die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden,
- gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten (nur wenn die personenbezogenen Daten weitergegeben werden, auch im Rahmen einer Auftragsverarbeitung) und

- gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland (gemeint ist ein Land, das nicht der Europäischen Union angehört) zu übermitteln.

Zusätzlich zu diesen Informationen enthält Art. 13 Abs. 2 DSGVO weitere Informationen, die der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten mitteilen muss:

- die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
- wenn die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde und
- ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen die Nichtbereitstellung hätte.

Nach ihrem Zweck müssen die Informationspflichten vor Beginn der Datenerhebung erfüllt werden. Denn die Informationen sollen der betroffenen Person auch ermöglichen, darüber zu entscheiden, ob sie mit der Verarbeitung ihrer Daten einverstanden ist bzw. ob sie hiergegen Einwände erhebt. Dieser Zweck würde bei einer Information nach Beginn der Datenerhebung verfehlt oder zumindest beeinträchtigt (Kühling/Buchner/Bäcker, DS-GVO, 3. Aufl. 2020, Art. 13 Rn. 56).

Der Verantwortliche muss der betroffenen Person die ihm zum Zeitpunkt der Datenerhebung bekannten und aktuellen Informationen mitteilen. Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO begründen hingegen keine Pflicht, die betroffene Person später über Veränderungen zu informieren. Allerdings können sich bezüglich einzelner der Informationen aus Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO nachträgliche Informationspflichten des Verantwortlichen aus anderen

Normen ergeben, etwa bei Änderung des Verarbeitungszwecks aus Art. 13 Abs. 3 DSGVO (Kühling/Buchner/Bäcker, DS-GVO, 3. Aufl. 2020, Art. 13 Rn. 57).

2. Erhebung der personenbezogenen Daten bei einem Dritten

Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, sondern bei einem Dritten, so hat der Verantwortliche nach Art. 14 DSGVO der betroffenen Person grundsätzlich die gleichen Informationen wie die in Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO enthaltenen Informationen mitzuteilen. Zusätzlich muss der betroffenen Person aber auch mitgeteilt werden, aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen.

Beispiel:

Ein Stadtverband erhält von einem Kleingärtnerverein den Namen und die Kontaktdaten eines Interessenten für den Abschluss eines Unterpachtvertrages mit dem Stadtverband übermittelt, damit sich dieser mit dem Interessenten in Verbindung setzen kann. Diese Daten des Interessenten hat der Stadtverband nicht von dem Interessenten als betroffene Person erhalten, sondern vom Kleingärtnerverein als „Drittem“.

Da die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person selbst erhoben werden, kann zum Zeitpunkt der Datenerhebung der Verantwortliche der betroffenen Person nicht die erforderlichen Informationen mitteilen. Folglich legt Art. 14 Abs. 3 DSGVO fest, dass der Verantwortliche die Informationen unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung der personenbezogenen Daten innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der personenbezogenen Daten, längstens jedoch innerhalb eines Monats, der betroffenen Person mitteilt. Falls die personenbezogenen Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden sollen, sind die Informationen spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung an die betroffene Person mitzuteilen.

Beispiel:

Der im vorigen Beispiel genannte Stadtverband übersendet dem Interessenten Informationsmaterial für den Abschluss eines Unterpachtvertrages. Mit dem Übersenden muss der Stadtverband dem Interessen-

ten die in Art. 14 DSGVO aufgeführten Informationen mitteilen.

3. Die Form der Information

Gemäß Art. 12 Abs. 1 DSGVO hat der Verantwortliche diese Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln. Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch. Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde.

Ein Medienbruch bei der Informationserteilung kann zwar je nach den Umständen der Datenerhebung im Einzelfall zulässig sein, doch darf hierdurch die Wahrnehmung der Informationen nicht signifikant beeinträchtigt werden. Zumindest muss der Verantwortliche im Medium der Datenerhebung auf die Informationen hinweisen, die nur über einen Medienbruch zu erreichen sind (Kühling/Buchner/Bäcker, DS-GVO, 3. Aufl. 2020, Art. 13 Rn. 58).

Beispiel:

Werden die personenbezogenen Daten eines Interessenten für einen Unterpachtvertrag mit einem elektronischen Formular über die Internetseite des Kleingärtnervereins erhoben, können und müssen die Informationen in aller Regel gleichfalls vollumfänglich elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

Nach Art. 12 Abs. 5 DSGVO müssen die Informationen gemäß den Art. 13 und 14 DSGVO der betroffenen Person vom Verantwortlichen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

4. Die „Informationspflichten“ bei Änderung des Verarbeitungszwecks

Beabsichtigt der Verantwortliche, die bei dem Betroffenen erhobenen personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden und über den er die betroffene Person bei der Datenerhebung informiert hat, so hat er nach Art. 13 Abs. 3 DSGVO der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen

maßgeblichen Informationen gemäß Art. 13 Abs. 2 DS-GVO zur Verfügung zu stellen.

Auch für diese Informationen gelten die Vorgaben des Art. 12 Abs. 1 und 7 DSGVO zur Form der Information (Kühling/Buchner/Bäcker, DS-GVO, 3. Aufl. 2020, Art. 13 Rn. 79).

V. Dokumentation, Auftragsverarbeitung, Löschung der Daten

1. Dokumentation

Der Verantwortliche muss nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO die Einhaltung des Datenschutzrechts nachweisen können. Diese Nachweispflicht hat insbesondere Bedeutung im Hinblick auf Überprüfungen durch die Aufsichtsbehörden, die nach Art. 58 Abs. 1 lit. a DSGVO auch die Befugnis haben, den Verantwortlichen zur Bereitstellung von Informationen anzuweisen. Kann der Verantwortliche die Einhaltung der Grundsätze des Art. 5 Abs. 1 nicht nachweisen, dann geht dies jedenfalls als Verletzung der Nachweispflicht aus Art. 5 Abs. 2 Hs. 2 DSGVO zu seinen Lasten. Nach Art. 82 Abs. 3 kann er sich dann auch nicht von einer Haftung befreien (Kühling/Buchner/Herbst, 3. Aufl. 2020, DS-GVO Art. 5 Rn. 79).

Art. 5 Abs. 2 Hs. 2 DSGVO schreibt nicht vor, in welcher Form der Nachweis erfolgen muss. Ein mögliches Mittel zur Nachweisführung ist das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO. Darüber, welche der Nachweismittel zur Erfüllung der Nachweispflicht genügen lässt sich keine pauschale Aussage treffen, zumal der Umfang der sich aus Art. 5 Abs. 1 DSGVO ergebenden Pflichten, deren Einhaltung nachzuweisen ist, vom jeweiligen Risikoniveau der Datenverarbeitung und damit von den Gegebenheiten des jeweiligen Kleingärtnervereins abhängt. Die Nachweispflicht geht jedenfalls grundsätzlich nicht so weit, dass Nachweis über die Einhaltung der Grundsätze bei jeder einzelnen Verarbeitung geführt werden müsste im Sinne einer Protokollierung aller Verarbeitungsvorgänge. Empfehlenswert ist in jedem Fall eine schriftliche Dokumentation, aus der hervorgeht, in welcher Weise der Verantwortliche für die Einhaltung der Grundsätze des Art. 5 Abs. 1 Sorge trägt (Kühling/Buchner/Herbst, 3. Aufl. 2020, DS-GVO Art. 5 Rn. 80).

2. Auftragsverarbeitung

Art. 28 DSGVO regelt die "Auftragsverarbeitung", bei der der Verantwortliche die Verarbeitung personenbezogener

Daten durch eine andere juristische Person oder Stelle vornehmen lässt. Die Regelung trägt auch den Anforderungen der immer stärker arbeitsteiligen Welt der Datenverarbeitung Rechnung, in der vielfach Teile der Verarbeitung an spezialisierte Dienstleister ausgelagert werden oder in der Dienstleister Anwendungen und/oder Infrastruktur bereitstellen und dabei eigene Verarbeitungsleistungen erbringen (Ehmann/Selmayr/Bertermann, DS-GVO, 2. Aufl. 2018, Art. 28 Rn. 1).

Nach Art. 4 Nr. 8 DSGVO ist der Auftragsverarbeiter eine „natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet“. Der Auftragsverarbeiter muss demnach rechtlich eine andere Person als der Verantwortliche sein und in dessen Auftrag tätig werden, also dessen Weisungsrecht unterliegen (Ehmann/Selmayr/Bertermann, 2. Aufl. 2018, DS-GVO Art. 28 Rn. 3).

Beispiel:

Typische Fälle der Auftragsverarbeitung im Verein:

- Aktenvernichtung
- Cloud-Dienste
- Datenträgerentsorgung
- Hosting-Anbieter

Wer über die Zwecke der Verarbeitung entscheidet, kann nicht Auftragsverarbeiter sein, sondern ist selbst Verantwortlicher (Ehmann/Selmayr/Bertermann, 2. Aufl. 2018, DS-GVO Art. 28 Rn. 3). Deshalb kommt es bei einem verwaltenden und nicht selbst als Verpächter verpachtendem Kleingärtnerverein darauf an, welche Befugnisse dem Kleingärtnerverein vom Verpächter eingeräumt worden sind, für den er dessen Unterpachtverträge verwaltet.

Beispiel:

Der verwaltende Kleingärtnerverein ist vom verpachtenden Stadtverband bevollmächtigt, nach eigener Entscheidung namens des Stadtverbandes Unterpachtverträge abzuschließen sowie bei Vertragsverstößen nach eigenem Ermessen abzumachen oder zu kündigen. Dann entscheidet (auch) der Kleingärtnerverein, welche personenbezogenen Daten des Unterpächters wie verarbeitet werden.

Entscheidet sich ein Verantwortlicher, Verarbeitungen personenbezogener Daten von einem Auftragsverarbeiter durchführen zu lassen, so hat der Verantwortliche nach Art. 28 Abs. 1 DSGVO nur mit solchen Auftragsverarbeitern zusammen zu arbeiten, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet. Dazu muss der Verantwortliche nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO mit dem Auftragsverarbeiter einen Vertrag schließen, der den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet und in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sind. Art. 28 Abs. 3 S. 2 DSGVO enthält eine Aufzählung der Angelegenheiten, die in dem Vertrag geregelt sein müssen.

Beispiel:

Ein Beispiel für einen Auftragsverarbeitungsvertrag finden Sie unter <https://www.gdd.de/downloads/praxishilfen/prax-praxishilfen-neustrukturierung/gdd-praxishilfe-ds-gvo-mustervertrag-zur-auftragsverarbeitung-gemaess-art-28-ds-gvo>

Der Vertrag ist schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs. 9 DSGVO).

3. Löschung der Daten

Nach Art. 17 Abs. 1 DSGVO hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern eine der dort genannten Gründe gegeben ist. Der Verantwortliche ist dann verpflichtet, diese personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen.

Der im Kleingärtnerverein im Rahmen des Pachtvertrages am häufigsten auftretende Grund für die Pflicht zur Löschung personenbezogener Daten dürfte sein, dass die personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind (Art. 17 Abs. 1 lit. a DSGVO).

Beispiel:

Nach der Beendigung des Unterpachtvertrages sind die personenbezogenen Daten des Unterpächters für den Zweck „Pachtvertragserfüllung“ in der Regel nicht mehr erforderlich, da der Unterpachtvertrag aufgrund seiner Beendigung keine Rechte und Pflichten mehr für die Vertragsparteien hat.

Ebenfalls ein häufiger Grund für die Löschung personenbezogener Daten im Verein ist nach Art. 17 Abs. 1 lit. b DSGVO gegeben, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO oder Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO stützte, widerruft und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die weitere Verarbeitung fehlt.

Außerdem ist ein Grund zur Löschung personenbezogener Daten gegeben, wenn die betroffene Person gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die weitere Verarbeitung vor (Art. 17 Abs. 1 lit. c DSGVO).

Daten werden durch ordnungsgemäße Vernichtung des betreffenden Datenträgers gelöscht.

Beispiel:

Der in Papierform vorliegende Unterpachtvertrag wird mittels eines Aktenvernichters geschreddert.

Die als elektronische oder in elektronischen Dateien vorhandenen personenbezogenen Daten können nur durch (mehrfaches) Überschreiben im Sinne des Art. 17 Abs. 1 DSGVO gelöscht werden (physikalische Löschung). Das „einfache“ Entfernen vom Computer ist nämlich die bloße Löschung einer Verknüpfung, eines Verweises im Dateisystem oder einer „Sicht“ auf einen Datensatz (logische Löschung) und führt in aller Regel nicht zu einer tatsächlichen Löschung, sondern macht den Datensatz allenfalls schwieriger auffindbar. Im Einzelnen verändern sich durch den technischen Fortschritt die Anforderungen an eine datenschutzrechtlich gebotene Löschung. Die Möglichkeit der Wiederherstellung durch entsprechende Spezialprogramme darf nicht außer Acht gelassen werden. Der Einsatz spezieller Löschesoftware ist mit verhältnismäßigem Aufwand möglich und daher in aller Regel geboten (Simitis/Hornung/Spiecker, DSGVO, 1. Aufl. 2019, Art. 17 Rn. 5).

Allerdings gelten nach Art. 17 Abs. 3 DSGVO die Absätze 1 und 2 des Art. 17 DSGVO insbesondere dann nicht, wenn die weitere Verarbeitung erforderlich ist zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information (Art. 17 Abs. 3 lit. a DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert (Art. 17 Abs. 3 lit. b DSGVO) oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 17 Abs. 3 lit. e DSGVO).

Beispiele:

Die personenbezogenen Daten des Unterpächters müssen vom Verpächter im Rahmen eines Räumungsklageverfahren verwendet werden, da der Unterpächter trotz Beendigung des Unterpachtvertrages die Kleingartenparzelle nicht an den Kleingärtnerverein herausgegeben hat.

Nach § 147 AO muss auch ein Verein bestimmte personenbezogene Daten seiner bereits beendeten Unterpachtverträge bis zu 10 Jahre nach deren Beendigung aufbewahren. Bezüglich dieser Daten hat die betroffene Person keinen Löschungsanspruch, obwohl der Unterpachtvertrag beendet ist.

RECHTLICHE ASPEKTE IM INTERNET

CORNELIA SCHNERCH (*Rechtsanwältin, Leipzig*)

Rechtsanwältin
Cornelia Schnerch, LL.M.
Anwaltskanzlei Schnerch Rechtsanwältin
Cornelia Schnerch, LL.M. Fachanwältin
für Urheber- und Medienrecht
Bosestraße 4 | 04109 Leipzig
Telefon: 0341 99 99 565
Telefax: 0341 99 99 566 www.schnerch.de
post@schnerch.de

www.anwalt.de/kanzlei-schnerch www.xing.com/profile/Cornelia_Schnerch

Überblick

1. Rechtliche Grundlagen / Gesetze
2. Erstellung und Betreiben einer Webseite
 - Domains
 - Inhalte
 - Pflichtinformationen
 - Verantwortlichkeit / Haftung
3. Rechte an Internetseiten
 - Rechte an der Domain
 - Rechte an den Inhalten
4. Nutzung sozialer Medien / Haftung für Posts
 - Meinungsfreiheit ./ . Persönlichkeitsrecht
 - Verantwortlichkeit

Ziel:

Bewusstsein schaffen, um unnötige
Kostenrisiken zu vermeiden!

1. Rechtliche Grundlagen

ÜBERSICHT GESETZE ZUM „INTERNETRECHT“

- **Telemediengesetz (TMG)**
- **Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG)**
- **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**
- **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**
 - Informationspflichten
 - Datenschutz

- **Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG)**
 - Soziale Netzwerke
 - Haftung der Plattformbetreiber
- **Urheberrechtsdiensteanbietergesetz (UrhDaG)**
 - Haftung der Diensteanbieter (Upload-Plattformen)
- **Urheberrechtsgesetz (UrhG)**
 - Urheberrecht
 - Leistungsschutzrechte
- **Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG)**
 - ehem. UrhRWahrnG
 - GEMA, VG Wort, VG Bildkunst u.a.
- **Kunsturheberrechtsgesetz (KUG)**
 - Recht am eigenen Bild
- **Markengesetz (MarkenG)**
 - Marken, Geschäftskennzeichen
 - Titelschutz
- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**
 - Vertragsschluss / Gewährleistungsrechte
 - Informationspflichten
 - Widerrufsrecht
 - AGB-Recht
- **Einführungsgesetzbuch zum BGB (EGBGB)**
 - Informationspflichten
 - Muster (Widerrufsbelehrung und -formular)
- **Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)**
 - Irreführungsverbot
 - Belästigungsverbot

2. Erstellung und Betreiben einer Webseite

DOMAINS | PFLICHTINFORMATIONEN | INHALTE | HAFTUNG

Erstellen und Betreiben einer Webseite

- 2.1 Domains
- 2.2 Pflichtinformationen
- 2.3 Inhalte
- 2.4 Verantwortlichkeit / Haftung

2.1 Domains

AUFBAU | REGISTRIERUNG

Aufbau einer Domain

www.kanzlei-schnerch.de

| Third Level Domain | Second Level Domain | Top Level Domain |
|--|---|-------------------------------|
| www - world wide web m - mobile Angebote mail - Mailserver | kleingarten-bund wyndhamhannover kanzlei-schnerch | .de .com .niedersachsen |

Domainregistrierung

Registrierungsstellen (z.B.):

- Denic → .de
- ICANN → .com, .net, .org

Grundsatz: Wer zuerst kommt, mahlt zuerst.

ABER: bestehende Marken-, Kennzeichen- und Namensrechte beachten!

→ vor der Registrierung recherchieren!

→ bei Verletzung bestehender Rechte ggf. Unterlassungsanspruch, i.d.R. aber kein Anspruch auf Übertragung der Domain

- als Domaininhaber sollte immer der Verein registriert werden, nicht etwa ein Vorstandsmitglied oder der Webdesigner/Agentur
- als sog. Admin-C (= administrativer Ansprechpartner = „Generalbevollmächtigter des Domaininhabers“) ist eine natürliche Person anzugeben, z.B. ein Vorstandsmitglied
- Admin-C kann z.B. Übertragung der Domain auf einen anderen Inhaber oder die Löschung der Domain veranlassen

2.2 Pflichtinformationen

IMPRESSUM | DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Pflichtinformationen

- Impressum (Anbieterkennzeichnung)
- Datenschutzhinweise
- ggf. Fernabsatzregeln

Impressum = „Anbieterkennzeichnung“

WAS?

- vollständiger Name (wie im Register eingetragen)
- Rechtsform („e.V.“)
- Registerangaben (Registergericht und Registernummer)
- Vertretungsberechtigte (Vorstand mit Vor- und Nachnamen)
- Anschrift (kein Postfach!)
- wenn vorhanden: USt-Id.-Nr. (nicht Steuernummer!)
- E-Mail-Adresse
- Telefonnummer / evt. Kontaktformular/ Rückrufsystem (schnelle Reaktion?!)

→ § 5 TMG

WIE & WO?

- eigene Unterseite
- Link auf jeder Seite → ständig erreichbar & unmittelbar verfügbar: „2 Klicks“
- gut sichtbar und eindeutig beschriftet → „Impressum“, „Anbieterkennzeichnung“; NICHT: „Infos“

Datenschutzerklärung

WAS?

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen
- welche Daten, durch wen, warum, wozu, wo, wie lange
- Widerspruchsrecht (z.B. bzgl. Cookies)
- ggf. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- Auftragsverarbeitung
- selbst wenn keine Daten gespeichert werden

→ Art. 13 DSGVO

WIE & WO?

- eigener Link (ständig erreichbar & unmittelbar verfügbar)
- nicht versteckt im Impressum oder in AGB

Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Webseite

Beispiele:

- Kontaktformular
- Kommentarfunktion
- Veröffentlichung von Fotos (z.B. Veranstaltungsbericht)
- Social-Media-Buttons (z.B. „Gefällt mir“)
- Speicherung der IP-Adresse durch den Provider
- Google Maps
- Cookies

Datenschutz – Elektronische Einwilligung

- erforderlich, wenn Daten über den gesetzlich erlaubten Zweck hinaus genutzt werden (z.B. Newsletter-Versand)
- Information über Art, Umfang, Ort und Zweck der Erhebung und Nutzung der Daten
- muss protokolliert werden
- Inhalt muss jederzeit für Nutzer abrufbar sein
- eigene Check-Box und Bestätigungsbutton

Datenschutz – Cookie-Banner

Was sind Cookies?

Textdateien, die beim Aufruf einer Internetseite auf dem Computer des Nutzers gespeichert und zu einem späteren Zeitpunkt wieder abgerufen werden (z.B. bei erneutem Abruf der Seite)

Unterscheide:

- technisch notwendige Cookies
- sonstige Cookies (funktionale Cookies, Performance-Cookies und Tracking- bzw. Marketing-Cookies)

Grundsatz:

Einwilligung des Nutzers in das Speichern von Cookies auf seinen Endgeräten erforderlich

➔ aktive Zustimmung notwendig

Ausnahme:

bei technisch notwendigen Cookies keine Einwilligung erforderlich

Datenschutz beim Betreiben der Webseite

verschlüsselte Datenübertragung (https / SSL-Zertifikat)

➔ jedenfalls bei Verwendung eines Kontaktformulars

Datenschutzverstoß durch Einsatz von Google Fonts

LG München I, Urteil v. 20.01.2022, Az. 3 O 17493/20:
Weiterleitung der dynamischen IP-Adresse an Google ohne Zustimmung des Nutzers – hier durch dynamische Einbindung von Google Fonts – verletzt das Recht auf

informationelle Selbstbestimmung und das Persönlichkeitsrecht.

Der Besucher der Webseite hat gegen den Betreiber der Webseite einen Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz (100,00 EUR).

Datenschutz – Einsatz von Google Fonts

Einbindung von Schriftarten aus Google-Bestand

a) **statisch** = Webseiten-Betreiber kopiert die Schrift auf den eigenen Webspace ➔ keine Verbindung des Webseiten-Besuchers zum Google-Server erforderlich

b) **dynamisch** = Schriftart wird vom Google-Server geladen ➔ bei der Verbindung wird die IP-Adresse des Nutzers an Google übermittelt ➔ IP-Adressen = personenbezogene Daten ➔ Einwilligung erforderlich!

Pflichtinformationen im Fernabsatz...

... sofern Produkte angeboten werden (z.B. Bücher), ist das Fernabsatzrecht zu beachten.

besondere Hinweispflichten

- Widerrufsbelehrung und Widerrufsformular
- Schritte zum Vertragsschluss, Speicherung Vertragstext, etc.
- Angabe von Gesamtpreisen
- Versandkosten
- Hinweise zu Streitschlichtung (OS-Plattform und VSBG)

2.3 Inhalte

EIGENE INHALTE | FREMDE INHALTE

Inhalte

Eigene Inhalte

Fremde Inhalte

- Verwertung fremder Inhalte (z.B. Einbindung fremder Bilder)
- Plattform für fremde Inhalte (z.B. Nutzerforum)

Eigene Inhalte

Sicherste Variante: nur eigenes Material verwenden

- selbst angefertigte Fotos
- selbst verfasste Texte
- etc.

Zu Dokumentationszwecken Manuskripte, Originaldateien etc. aufbewahren

Fremde Inhalte

Texte, Bilder, Musik, Kartenmaterial/Wegskizzen

- Lizenzverträge / Creative Commons Lizenzen / Bildagenturen / Verwertungsgesellschaften
- Schranken des Urheberrechts (z.B. Zitatrecht, Panoramafreiheit, Tagesberichterstattung)

Recht am eigenen Bild

- Grundsatz: Zustimmung des Abgebildeten erforderlich
- Ausnahmen: Personen der Zeitgeschichte, Veranstaltungen, Person nur Beiwerk
- Abwägung: Informationsinteresse ./ . Persönlichkeitsrecht

Fremde Marken

- bloße Nennung in der Regel zulässig (kein „markenmäßiger Gebrauch“)
- Rufausbeutung bekannter Marken unzulässig

Fremde urheberrechtlich geschützte Inhalte

Greifen Schrankenregelungen ein?

- Privatgebrauch/sonstiger eigener Gebrauch ➡ (-) bei Nutzung auf Webseite
- Zitatrecht
- Tagesberichterstattung
- Panoramafreiheit

➡ dann keine Zustimmung des Urhebers bzw. Rechteinhabers erforderlich

Anderenfalls: Nutzungsrechte einräumen lassen!

Lizenzvertrag (mit dem Berechtigten!)

- individueller Vertrag
- CC-Lizenz (Creative Commons)
- Vertrag mit Verwertungsgesellschaft (z.B. GEMA)

Achtung bei Bildagenturen/Stockfotos: Nutzungsbedingungen einhalten! (z.B. Quellenangabe)

- z.B. www.istockphoto.com, www.shutterstock.com, stock.adobe.com
- Risiko: Bild ohne Zustimmung des Urhebers eingestellt

Reichweite der eingeräumten Nutzungsrechte beachten!

Exkurs: Google Maps einbinden?

- private Seiten: per iFrame
- gewerbliche Seiten: per Google Maps API (application programming interface = Schnittstelle)
- Vereins-Webseite?
- Datenschutzerklärung anpassen!

Recht am eigenen Bild ➡ §§ 22 ff. KUG

Grundsatz:

- Anfertigung und Veröffentlichung von Fotografien nur mit Zustimmung des Abgebildeten

Ausnahmen:

- Personen der Zeitgeschichte
- Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft o.ä.
- Bilder von Versammlungen, Aufzügen usw.
- Bildnisse in künstlerischen Darstellungen

Gegenausnahme:

- entgegenstehende berechtigte Interessen des Abgebildeten
- Abwägung Informationsinteresse ./ . Persönlichkeitsrecht

BGH „Urlaubslotto“:

Sascha Hehn ./ . BILD am Sonntag

- Verhältnis KUG / DSGVO
- Abwägung
- Imagetransfer
- kein Informationswert
- unzulässig

Einwilligung des Abgebildeten

- jede Art von Bildnis (Foto, Video, Zeichnung etc.)
- maßgeblich: Erkennbarkeit
- schwarzer Balken/Pixel oft unzureichend
- umfassende Information über Umfang und Zweck
- auch stillschweigend („konkudent“) möglich
- Abbildung von Kindern: Zustimmung von Eltern und Kind, Einsichtsfähigkeit maßgeblich

2.4 Verantwortlichkeit / Haftung

Haftung...

...für eigene Inhalte

- Haftung für vorsätzliche und fahrlässige Rechtsverletzungen
- Zurechnung Mitarbeiterverschulden / Mitgliederverschulden (Organisationsmängel)
- bei Erstellung durch Dritte (z.B. Webdesigner) Haftung nach außen, ggf. Regressanspruch

...für zu-eigen-gemachte (fremde) Inhalte

- Übernahme ohne deutliche Distanzierung
- Haftung wie für eigene Inhalte

...für fremde Inhalte

- Störerhaftung bei Verletzung „zumutbarer Prüfpflichten“
- spätestens ab Kenntnis der Rechtsverletzung („notice and take down“)

Ansprüche bei Rechtsverletzungen

Unterlassung ➡ verschuldensunabhängig

Kostenerstattung ➡ verschuldensunabhängig

Schadensersatz ➡ verschuldensabhängig

Verschulden:

- Vorsatz (Wissen & Wollen, in Kauf nehmen)
- Fahrlässigkeit (Wissen müssen, Missachtung von Sorgfaltspflichten)
- Rechtsprechung: strenger Maßstab (z.B. Recherechpflichten)

Haftung / Sorgfaltspflichten

- Haftung für Vorsatz und Fahrlässigkeit
- strenger Sorgfaltsmaßstab
- wer fremde (geistige) Leistungen nutzt, muss sich vergewissern, über die erforderlichen Rechte zu verfügen
- „Rechtekette“ muss bis zum Urheber zurückverfolgt werden
- kein gutgläubiger Erwerb von Rechten
Herkunft von Inhalten immer dokumentieren!

Haftung / Verantwortlichkeit

- wer haftet nach außen?
➡ Verantwortlicher laut Impressum (i.d.R. der Verein)
➡ Zurechnung von Verschulden Dritter
- Regressmöglichkeiten (z.B. gegen Webdesigner)
➡ Vertragsgestaltung!
➡ Rechteeinräumung

Was kann ich tun, wenn meine Rechte verletzt werden?

Beweise sichern

- eigene Urheberschaft (möglichst schon vor Feststellung der Rechtsverletzung)
- Rechtsverletzung (Screenshots)

Freundlicher Hinweis/(Berechtigungs-)Anfrage

Abmahnung, ggf. über Anwalt

- Unterlassung
- Auskunft/Schadensersatz
- Kostenerstattung ➡ bei privater Verwendung eingeschränkte Erstattung

Klage/einstweilige Verfügung

3. Rechte an Internetseiten

RECHTE AN DER DOMAIN | RECHTE AN DEN INHALTEN

Rechte an der Domain

- Domaininhaber ist an der Domain materiell berechtigt
- Admin-C ist nur „Bevollmächtigter“
- Domain kann auf neuen Inhaber übertragen werden

- Dritte, die sich durch die Domain in ihren Rechten verletzt sehen, können DISPUTE-Eintrag bei der Denic beantragen (verhindert Übertragung auf Dritte)

Rechte an den Inhalten

Schutz der Webseitengestaltung?

- aus Urheberrecht? Schöpfungshöhe?
- einzelne Komponenten können geschützt sein
- Gestaltungsspielraum? Individualität?

Wem stehen die Rechte zu?

- Urheber
- Verein als Inhaber von Nutzungsrechten
 - einfache/ausschließliche Nutzungsrechte
 - durch Vertrag oder stillschweigend (= konkludent) eingeräumt

Fallbeispiel:

Herr Meier ist Vorstandsvorsitzender des KGV Eigenes Beet. Er meldet für den KGV die Domain kgv-eigenes-beet.de an und gestaltet die Webseite für den Verein. Bei der nächsten Vorstandswahl wird Herr Meier nicht wieder in den Vorstand gewählt. Er deaktiviert daraufhin die Webseite und meint, dem Verein stünden an der Internetseite keine Rechte zu, da er die Seite gestaltet habe. Der neue Vorstand ist damit nicht einverstanden.

Lösung:

- Inhaber der Domain ist der Verein, so dass dem Verein die Rechte an der Domain zustehen; der Verein kann Herausgabe der Zugangsdaten verlangen
- wenn nichts anderes vereinbart war, stehen dem Verein auch die Rechte an den Inhalten der Webseite zu; der Verein kann daher verlangen, dass die Seite wieder online gestellt wird bzw. die Inhalte (Dateien / Zugangsdaten) dem Verein überlassen werden

4. Social Media / Soziale Medien

HAFTUNG | MEINUNGSFREIHEIT

Was sind soziale Medien?

Soziale Medien sind *digitale Plattformen*, über die sich Nutzer im Internet vernetzen können

- Kommunikation
- interaktiver Informationsaustausch
- Erstellung und Weitergabe von Inhalten

Beispiele:

- Facebook
- YouTube
- Twitter
- Nutzerforum auf Vereinswebseite?

Soziale Medien Haftung für Beiträge

Wer haftet für rechtsverletzende Veröffentlichungen?

- Autor haftet stets selbst
- Plattform haftet spätestens ab Kenntnis
- Inhaber von z.B. Facebook-Seite oder YouTube-Kanal haftet ggf. für fremde Veröffentlichungen
- ➔ „notice and take down“
- wer fremde Inhalte verbreitet, haftet ggf. selbst
- ➔ „Zu-eigen-machen“ fremder Inhalte

Soziale Medien – § 1 Abs. 1 NetzDG

Dieses Gesetz gilt für

- **Telemediendiensteanbieter**, die mit **Gewinnerzielungsabsicht Plattformen** im Internet **betreiben**, die dazu bestimmt sind, dass **Nutzer beliebige Inhalte** mit anderen Nutzern **teilen** oder der Öffentlichkeit **zugänglich machen (soziale Netzwerke)**.
- Plattformen mit **journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten**, die vom Diensteanbieter selbst verantwortet werden, **gelten nicht als soziale Netzwerke** im Sinne dieses Gesetzes.
- Das Gleiche gilt für Plattformen, die zur **Individualkommunikation** oder zur **Verbreitung spezifischer Inhalte** bestimmt sind

Soziale Medien – NetzDG

Fazit:

- NetzDG gilt in aller Regel nicht für Nutzerforen auf Vereinswebseiten
- die strengen Vorgaben für Social-Media-Plattformen gelten hier nicht (z.B. Berichtspflichten, Beschwerdemanagement etc.)
- dennoch haftet der Betreiber der Seite bzw. des Forums ggf. für rechtswidrige Inhalte der Nutzer (spätestens ab Kenntnis) gilt für Beiträge auf der eigenen Webseite und auf Social-Media-Accounts

Soziale Medien – Haftung für Beiträge

Wer haftet für rechtsverletzende Veröffentlichungen?

- Autor haftet stets selbst
- Plattform haftet spätestens ab Kenntnis
- Inhaber von z.B. Facebook-Seite oder YouTube-Kanal haftet ggf. für fremde Veröffentlichungen
- ➔ „notice and take down“
- wer fremde Inhalte verbreitet, haftet ggf. selbst
- ➔ „Zu-eigen-machen“ fremder Inhalte

Social Media – Exkurs Meinungsfreiheit

Grundrecht gemäß Art. 5 GG

Äußerungen können Persönlichkeitsrechte verletzen

- natürliche Personen
- Unternehmenspersönlichkeitsrecht

Abwägung erforderlich

- Informationsinteresse der Allgemeinheit
- Persönlichkeitsrecht des Betroffenen

Unterscheidung nach Sphären (bei Tatsachenbehauptung)

- Sozialsphäre / Privatsphäre / Intimsphäre

Unterscheide:

- Tatsachenbehauptungen: dem Beweis zugänglich
- Werturteile: Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens und Meinens
- **unwahre Tatsachenbehauptungen sind nicht geschützt**
- **Werturteile (und wahre Tatsachen) sind geschützt**
- **Grenze: Schmähkritik**
 - Herabwürdigung der Person steht im Vordergrund
 - keine sachliche Auseinandersetzung

Meinungsfreiheit – Netzwerkdurchsetzungsgesetz

Ziel:

- Hasskriminalität („Hate Speech“) und strafbare Falschnachrichten („Fake News“) in sozialen Netzwerken bekämpfen

Wer ist betroffen?

- soziale Netzwerke wie Facebook, YouTube und Twitter

Wer nicht?

- berufliche Netzwerke, Fachportale, Online-Spiele, Verkaufsplattformen

Pflichten der Diensteanbieter:

- offensichtlich strafbare Inhalte sind binnen 24 Stunden nach Eingang einer Beschwerde zu löschen oder zu sperren
- über andere gemeldete Inhalte ist unverzüglich, in der Regel innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Beschwerde zu entscheiden

„offensichtlich strafbar“

- ohne vertiefte Prüfung eindeutig objektiv strafbar
- z.B. Beleidigung, Bedrohung, Volksverhetzung, Gewaltdarstellung

URHEBERRECHTE IN DER VEREINSTÄTIGKEIT

CORNELIA SCHNERCH (*Rechtsanwältin, Leipzig*)

Urheberrechte in der Vereinstätigkeit

Überblick

1. Vorbemerkung / Relevanz
2. Grundlagen des Urheberrechts
 - Werkarten
 - Entstehung & Dauer
 - Abgrenzung Urheberrecht / Leistungsschutzrechte
 - Nutzungsrechte & angemessene Vergütung
 - Schranken des Urheberrechts
3. Rechte an Vereinsdokumenten & Veröffentlichungen des Vereins
4. Rechte Dritter bei Verwendung für die Vereinsarbeit

1. Vorbemerkung

Vorbemerkung / Relevanz

- Schutz der geistigen, schöpferischen Leistung
- Belohnung des Urhebers
- kulturelle Bedeutung
- Verwendung fremder geistiger Leistung nur mit Zustimmung des Urhebers → „Lizenz“, in der Regel entgeltlich
- gesetzliche Ausnahmen, z.B. für private Zwecke, Zitatrecht, u.a.

Was geht mich das an?

1. Verletzung fremder Rechte vermeiden
2. Eigene Rechte kennen und durchsetzen

2. Grundlagen des Urheberrechts

Werkarten

- Sprachwerke (Schriftwerke, Reden und Computerprogramme)
- Werke der Musik
- Werke der bildenden Künste (inkl. Baukunst und angewandte Kunst, auch Entwürfe)
- Lichtbildwerke
- Filmwerke
- Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art (Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen)

Entstehung des Urheberrechts

Entstehung:

- mit Fertigung des Werks (schon Entwurf geschützt)
- ohne Eintragung / Registrierung
- kein © erforderlich

Voraussetzung:

- persönliche geistige Schöpfung
- Schöpfungs- bzw. Gestaltungshöhe / Individualität
- „kleine Münze“: schon geringe Schöpfungshöhe genügt
- BGH: Geburtstagszug-Entscheidung (angewandte Kunst)

Schutz von Fotos

- Unterscheidung Lichtbildwerk / Lichtbild
- ACHTUNG: für den Lichtbildschutz ist keine Schöpfungshöhe (Individualität) erforderlich!

→ jedes Foto ist geschützt!

Ausnahme:

§ 68 UrhG – Vervielfältigungen gemeinfreier visueller Werke Vervielfältigungen gemeinfreier visueller Werke werden nicht durch verwandte Schutzrechte nach den Teilen 2 und 3 geschützt.

Dauer des Urheberrechts

- 70 Jahre nach Tod des Urhebers (p. m. a.)
- bei sog. Leistungsschutzrechten unterschiedliche Schutzfristen (z.B. bei Filmproduzent: 50 Jahre nach Erscheinen des Films)

Urheberrecht/Leistungsschutzrechte

| | Urheberrecht | Leistungsschutzrecht |
|---------------------|--|---|
| Entstehung | automatisch mit Fertigstellung des Werks | automatisch mit Fertigstellung der „Leistung“ |
| Dauer | 70 Jahre nach Tod des Urhebers | differenziert nach Art des Leistungsschutzrechts: 25 / 50 Jahre ... |
| Schutzumfang | umfassend: sämtliche Nutzungsrechte beim Urheber; Urheberpersönlichkeitsrechte | eingeschränkt; differenziert nach Art des Leistungsschutzrechts |
| Beispiele | Autoren, Maler, Komponisten, Fotografen, Architekten | Schauspieler, Sänger, „Fotoknipser“, Filmproduzent |

Schutzinhalt

Urheberpersönlichkeitsrecht

- Veröffentlichungsrecht (ob und wie)
- Anerkennung der Urheberschaft – Recht auf Urheberbezeichnung (positiv und negativ)
- Schutz vor Entstellung des Werks

Verwertungsrechte...

...körperliche

- Vervielfältigungsrecht
- Verbreitungsrecht
- Ausstellungsrecht

...unkörperliche

(Recht der öffentlichen Wiedergabe)

- Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht
- Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

Bearbeitungsrecht (§ 23 Abs. 1 S. 1 UrhG)

- Veröffentlichung und Verwertung von Bearbeitungen nur mit Einwilligung des Urhebers erlaubt (§ 23 Abs. 1 S. 1 UrhG)
- Bearbeitung kann selbst als Werk geschützt sein,

wenn es eine persönliche geistige Schöpfung des Bearbeiters ist (§ 3 UrhG)

Abgrenzung zur freien Benutzung (§ 23 Abs. 1 S. 2 UrhG)

- selbständiges Werk, für das das fremde Werk nur als „Inspiration“ gedient hat
- das Ursprungswerk muss hinter dem neuen Werk „verblassen“
- darf ohne Zustimmung des Urhebers des Ursprungswerks veröffentlicht und verwertet werden

Schranken des Urheberrechts

Zulässige Nutzungen

- privater Gebrauch
- sonstiger eigener Gebrauch
- Zitate
- tagesaktuelle Berichterstattung
- Panoramafreiheit

Verwertung ohne Zustimmung des Urhebers zulässig:

Privater Gebrauch, § 53 Abs. 1 UrhG

- einzelne Vervielfältigungen zu rein privaten Zwecken
- kein Erwerbsszweck (auch nicht mittelbar)
- keine „offensichtlich rechtswidrige Vorlage“
- unzulässig:
 - Kopien ganzer Bücher oder Zeitschriften
 - Notenkopien

Sonstiger eigener Gebrauch, § 53 Abs. 2 UrhG

kleine Teile (< 20%) eines erschienenen Werkes oder einzelne Beiträge, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind

ODER

seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk

UND

Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung (z.B. Fotokopie)

ODER

ausschließlich analoge Nutzung

Zitatrecht, § 51 UrhG

- Zitatzweck: inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Werk, nicht bloße Illustration
- Teile eines Werks oder auch gesamtes Werk (z.B. Bildzitat, Gedicht)
- Zitat nur in selbständigem, urheberrechtlich geschütztem Werk zulässig
- Quellenangabe
- Änderungsverbot

Tagesberichterstattung, § 50 UrhG

- aktuelles Ereignis von allgemeinem Interesse
- Politik, Wirtschaft, Sport, Kultur, etc.
- Werke, die wahrnehmbar werden
- Bsp.: Gemälde bei Bericht über Ausstellungseröffnung

- das Werk selbst darf nicht Gegenstand der Berichterstattung sein (dann ggf. Zitatrecht)
- Umfang begrenzt durch den Zweck
- Quellenangabe
- Änderungsverbot

Panoramafreiheit, § 59 UrhG

- Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden
 - Perspektive (öffentlich zugänglicher Ort)
 - Hilfsmittel nur beschränkt erlaubt (Stativ ja, Leiter nein, Drohne umstritten)
 - auch gewerbliche Verwertung zulässig



Fernsehturm, Berlin
Mahnmal „Hier und jetzt“, Gloria Friedmann, Hamburg

Quellenangabe

- Nennung des Urhebers (des abgebildeten Werks)
- Angabe des Standorts

Änderungsverbot

- Bearbeitungen unzulässig
- Einsatz technischer Hilfsmittel nur begrenzt zulässig
- Ausschnitte zulässig

ACHTUNG:

- Panoramafreiheit des **Motivs** führt nicht zur freien Verwertbarkeit der **Aufnahme**
- Urheberrecht des Fotografen an der Aufnahme bleibt zu beachten



Nutzungsrechte, §§ 31 ff. UrhG

Definition: das Recht, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen = „Lizenz“

Einfaches Nutzungsrecht

- berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art

zu nutzen, ohne dass Nutzung durch andere ausgeschlossen ist

Ausschließliches Nutzungsrecht (exklusive Lizenz)

- berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen
- berechtigt zur Einräumung von Nutzungsrechten (Unterlizenzen)

Beschränkungsmöglichkeiten...

...räumlich

- z.B. Deutschland, deutschsprachiger Raum, Europa zeitlich
- bestimmte Laufzeit

...inhaltlich

- bestimmte Nutzungsarten (redaktionell/kommerziell Online/Print Social Media etc.)
- bestimmte Vertriebswege (z.B. Buchclubausgaben)

ZWECKÜBERTRAGUNGSREGEL ADs UrhG

= zentrale Auslegungsregel

Nutzungsrechte, § 31 Abs. 5 UrhG:

Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.

Umfang der Rechteübertragung wird also bestimmt durch:

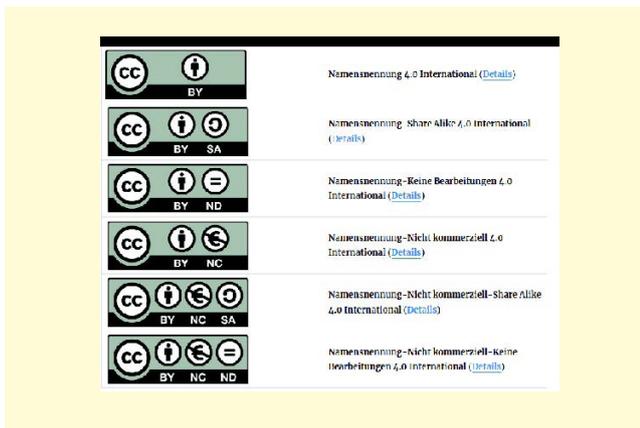
- ausdrückliche einzelne Bezeichnung der Nutzungsarten
- ansonsten Vertragszweck entscheidend
- keine pauschale Übertragung „aller Rechte“
- der Urheber räumt im Zweifel keine weitergehenden Nutzungsrechte ein, als es der Zweck des Vertrages erfordert

Creative Commons = „schöpferisches Allgemeingut“

- kontrollierte Nutzungsfreigabe zur Veröffentlichung

und Verbreitung digitaler Medieninhalte durch Verwendung von Musterlizenzverträgen

- unentgeltliches Nutzungsrecht
- Standard-Lizenzverträge („Jedermannlizenzen“)
- Urheber bestimmt, welche Variante zum Einsatz kommt
- Umfang der Nutzungsberechtigung dadurch klar definiert
- <https://creativecommons.org/licenses/?lang=de>
- Nutzungsbedingungen beachten und einhalten!



Verwertungsgesellschaften

Verwertungsgesellschaften zur „kollektiven Rechtewahrnehmung“

- GEMA
- VG WORT
- VG Bildkunst
- etc.

Sog. „doppelter Kontrahierungszwang“

- gegenüber Urheber (z.B. Autor, Komponist, usw.)
- gegenüber Nutzer (Veranstalter von Musikveranstaltungen, Radiosender, etc.)

Bei Verwendung von Musik muss Vertrag mit GEMA geschlossen werden und Gebühr bezahlt werden

Beispiele:

- Live-Musik oder Musik von CD auf Vereinsfest
- Hintergrundmusik auf der Webseite

Alternative: GEMA-freie Musik verwenden

Angemessene Vergütung

Angemessene Vergütung, § 32 UrhG

- 1) vertraglich vereinbarte Vergütung
- 2) ohne vertragliche Vereinbarung gilt angemessene Vergütung als vereinbart
- 3) bei unangemessener Vereinbarung kann Vertragsanpassung auf angemessene Vergütung verlangt werden

Angemessenheit?

Vergütung gemäß **gemeinsamer Vergütungsregel** (§ 36 UrhG)

ansonsten: Vergütung ist angemessen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist

Anhaltspunkte zur Bemessung:

- MFM – BILDHONORARE (Mittelstandsgemeinschaft Foto- Marketing)
- FFW – Marktmonitor Werbetext (Fachverband Freier Werbetexter)
- Tarifverträge DJV (<https://www.djv.de/startseite/info/beruf-betrieb/uebersicht-tarife-honorare.html>)
- Vergütungstarifvertrag für Designleistungen (VTV Design)

3. Rechte an Vereinsdokumenten & Veröffentlichungen des Vereins

WAS IST GESCHÜTZT?

WER HAT WELCHE RECHTE?

Was?

Beispiele für ggf. geschützte Dokumente

- Verträge
- Satzung
- Aushänge / Hinweise / Infoblätter
- Broschüren
- Berichte / Beiträge (print & online)
- Archivmaterial

Urheberrechte an Gebrauchstexten?

Schöpfungshöhe / schöpferische Leistung bei Texten:

- individuelle sprachliche Gestaltung
- Sammlung, Auswahl, Einteilung und Anordnung des Stoffes
- niedrige Schutzhöhe = „kleine Münze“

Urheberrechte an Rechtstexten?

Wer?

Mögliche Beteiligte

- Verfasser / Urheber
 - Verein
 - Vorstand
 - Verwertungsgesellschaften
 - sonstige?
-
- bei **Rechtstexten** (z.B. Vereinssatzung, Verträge, Datenschutzhinweise, AGB usw.) kann die individuelle Auswahl der einzelnen Klauseln, deren Anordnung und Formulierung einen urheberrechtlichen Schutz begründen

Berechtigte

- maßgeblich sind vertragliche Vereinbarungen
 - mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt die Zweckübertragungsregel (§ 31 Abs. 5 UrhG)
- Auslegung

4. Rechte Dritter bei Verwendung für die Vereinsarbeit

Verwendung fremder Materialien

Beispiele:

- Texte
- Bilder/Fotos
- Musik/Melodien
- Kartenmaterial / Wegskizze

Verwendung fremder Materialien

Prüfungsschritte:

1. Schöpfungshöhe? (außer bei Fotos/Videos)
2. Gemeinfreiheit? (Urheber > 70 Jahre tot?)
3. Schrankenregelung? (Zitat, Panoramafreiheit, .)
4. Lizenzvertrag? (individuell / Verwertungsgesellschaft / CC-Lizenz / Arbeits- oder Dienstverhältnis)

Rechte des Urhebers

- Vergütungsanspruch (angemessene Vergütung)
- Recht auf Urheberbenennung („Quellenangabe“)
- Bearbeitung nur mit seiner Zustimmung
- Schutz vor Entstellung
- Erteilung von Unterlizenzen nur mit Zustimmung (oder bei ausschließlichem Nutzungsrecht)
- Auskunftsansprüche über Nutzungsumfang

Was droht bei unberechtigter Verwendung fremder Werke?

- **Abmahnung auf Veranlassung des Rechtsinhabers**
 - Unterlassung
 - Auskunft über den Umfang der Rechtsverletzung
 - Schadensersatz (fiktive Lizenzgebühr)
 - Kostenerstattung (Anwaltskosten)
- ggf. klageweise Geltendmachung/einstweilige Verfügung
- Strafverfolgung (Geldstrafe/Freiheitsstrafe)

KÜNSTLERSOZIALKASSE (KSK) / GEMA-RECHTLICHE KONSEQUENZEN

SANDRA WILHELM (*Fachanwältin für Medien- und Urheberrecht Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz Sportökonomin (FH), Pulheim*)

Kanzlei luartis
Jahnstraße 6
50259 Pulheim
Tel: 0176/ 206 423 13

Email: [kanzlei\(at\)luartis.de](mailto:kanzlei(at)luartis.de)
www.luartis.de

Haftungsausschluss/UrhR

Das Urheberrecht und sonstige Rechte an dem Text verbleiben beim Verfasser, der keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte übernehmen kann. Das Skript kann und will die rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Eine Verwendung des Textes, auch in Auszügen, bedarf der Genehmigung des Verfassers.

Inhaltsverzeichnis

I. Künstlersozialkasse (KSK)

1. Geltungsbereich
2. Anmeldepflichten/Vergütung
3. Befreiungsmöglichkeiten

II. GEMA

1. Geltungsbereich
2. Anmeldepflichten/Vergütung
3. Befreiungsmöglichkeiten

Künstlersozialkasse (KSK)

1. Geltungsbereich /Übersicht
2. Anmeldepflichten/Vergütung
3. Befreiungsmöglichkeiten

Was ist die Künstlersozialkasse ?

„Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) und die vom Gesetzgeber mit der Umsetzung dieses Gesetzes beauftragte Künstlersozialkasse (KSK) sorgen dafür, dass selbständige Künstler und Publizisten einen ähnlichen Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung genießen wie Arbeitnehmer. Sie ist selbst kein Leistungsträger, sondern sie bezuschusst die Beiträge ihrer Mitglieder zu einer Krankenversicherung freier Wahl und zur gesetzlichen Renten- und Pflegeversicherung.“

Kurz gesprochen:

die KSK „ersetzt“ bei freischaffenden Künstlern sozialversicherungsrechtlich den Arbeitgeber.

- Seit 1983: Künstlersozialgesetz
- Sitz der KSK: Wilhelmshaven
- Staatl. Einrichtung: Staat fördert mit KSK Künstler und Publizisten, die erwerbsmäßig selbständig arbeiten, weil diese Berufsgruppe sozial meist deutlich schlechter abgesichert ist als andere Selbständige.
- Einbeziehung selbständiger Künstler und Publizisten in gesetzl. Sozialversicherung
- Kranken-, Sozial- und Pflegeversicherung: Mitgliedern (selbständige Künstler und Publizisten) steht gesamte gesetzliche Leistungskatalog zu
- Möglichkeit Krankengeld (2 oder 6 Wochen)
- Pflichtversicherung für Künstler, „ruht“ aber solange bis man sich anmeldet

Wie finanziert sich die KSK ? Was bedeutet das für Mitglieder und Nutzer ?

- Hälfte der jeweils fälligen Beiträge sind vom Mitglied selbst zu zahlen (= Arbeitnehmer)
- KSK stockt Beträge auf: Zuschuss des Bundes (20 %) und aus Sozialabgaben von Unternehmen (30 %), den Verwertern
- Monatsbeitrag des Künstlers hängt von Höhe des Arbeitseinkommens ab
- KSK berechnet Beitragsanteile, zieht sie ein und leitet volle Beiträge an die Leistungsträger der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung weiter
- Nebentätigkeiten möglich /auch Festanstellung
- KSK ist keine eigenständige Krankenkasse, also kein Leistungsträger, sondern ein Zwischenglied der staatlichen Förderung und den Kranken- bzw. Rentenkassen, örtliche KK ist weiterhin Ansprechpartner, man behält auch die KK-Karte

Die Künstlersozialabgabe

- Künstlersozialabgabe = "Quasi-Arbeitgeberanteil"
- von allen Unternehmen zu zahlen, die nicht nur gelegentlich Werke oder Leistungen selbständiger Künstler oder Publizisten verwerten (Verlage, Theater, Galerien, Werbeagenturen, Schallplattenhersteller, Rundfunkanstalten usw.).
- Abgabepflicht unterliegen alle an selbständige Künstler und Publizisten- vielleicht besser: an alle Kreativen - gezahlten Entgelte. Unerheblich ist, ob der Künstler oder Publizist selbst in der Künstlersozialversicherung versichert ist.
- § 24 des KSVG regelt, wer in KSK einzahlen muss:
- einheitlicher Abgabesatz, wird jährlich nach dem aufzubringenden Beitragsvolumen ermittelt: Aktuell: 4,2 % Abgabesatz, ab 2023: 5 %

Wer ist Künstler oder Publizist im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes?

- Künstler ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt.

- Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise wie ein Schriftsteller oder Journalist tätig ist. Auch wer Publizistik lehrt, fällt unter den Schutz des KSVG.

Bei Zweifeln ob Künstler oder Publizist ggfls. KSK anfragen (zB. Kameraleute).

Unerheblich, ob Künstler oder Publizist in der Künstlersozialversicherung versichert ist oder nicht Abgabepflicht besteht dennoch.

Auch bei ständig im Ausland tätigen oder wohnenden Künstlern besteht Abgabepflicht.

Die steuerliche Einstufung (z. B. als Gewerbebetrieb) ist ebenfalls unerheblich.

Wer ist abgabepflichtig iS der KSK ?

Abgabepflichtig sind Unternehmer unabhängig von ihrer Rechtsform. Das Gesetz (§ 24 KSVG) unterscheidet drei Gruppen:

- a. Typische Verwerter
- b. Werbung / Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen (§ 24 Abs. 1 S. 2 KSVG)
- c. Generalklausel (§ 24 Abs. 2 KSVG)

a. Typische Verwerter

- Verlage, Presseagenturen und Bilderdienste,
- Theater, Orchester, Chöre und vergleichbare Unternehmen, Voraussetzung ist, dass ihr Zweck überwiegend darauf gerichtet ist, künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen öffentlich aufzuführen oder darzubieten,
- Theater-, Konzert- und Gastspieldirektionen sowie sonstige Unternehmen, deren wesentlicher Zweck darauf gerichtet ist, künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen aufzuführen oder darzubieten,
- Rundfunk und Fernsehen,
- Hersteller von bespielten Bild- und Tonträgern,
- Galerien und Kunsthandel,
- Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte
- Varieté- und Zirkusunternehmen, Museen
- Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische und publizistische Tätigkeiten.

b. Werbung / Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen (§ 24 Abs. 1 S. 2 KSVG)

- Ebenfalls Unternehmer, die Werbung / Öffentlichkeitsarbeit für ihr eigenes Unternehmen betreiben und nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen.

- Unerheblich: ob sich Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit auf ein bestimmtes Projekt bezieht oder das Image des Unternehmens verbessert werden soll.

c. Generalklausel (§ 24 Abs. 2 KStG)

Nach der Generalklausel fallen auch Unternehmer unter die Abgabepflicht, die unabhängig vom eigentlichen Zweck des Unternehmens nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke des Unternehmens zu nutzen und damit Einnahmen zu erzielen.

Es kann sich dabei z.B. um Unternehmer handeln, die Produkte oder Verpackungen gestalten lassen. Abgabepflichtig nach der Generalklausel sind auch Unternehmer, die jährlich mehr als drei Veranstaltungen mit selbständigen Künstlern und Publizisten organisieren und damit Einnahmen erzielen wollen.

Künstlerische und publizistische Leistungen fallen an für Presstexte und Fotos für Broschüren, Informationschriften, Geschäftsberichte und Pressekampagnen, die Durchführung von Veranstaltungen, die Herstellung von CDs, Musikkassetten oder Videofilmen, Vorträge usw..

Wer ist nicht abgabepflichtig ?

Der „Endverbraucher“ oder „Privatmann“, der zum Beispiel ein Buch oder eine Eintrittskarte für eine Theateraufführung kauft, ist nicht abgabepflichtig, denn er ist kein Unternehmer. Die künstlerische oder publizistische Leistung wird nicht verwertet, sondern konsumiert.

Beispiel:

Das Silberbrautpaar hat für das Honorar an eine Musikgruppe bei der Silberhochzeitsfeier keine Künstlersozialabgabe zu zahlen. Es handelt sich um eine „private“ Veranstaltung.

Welche Vereine sind Künstlersozialabgabepflichtig?

- Unerheblich, ob ein (anerkannter) gemeinnütziger Zweck verfolgt wird.
- Sobald ein Verein zu den typischen Verwertern (s.o.) zählt, ist die Abgabepflicht festzustellen.

Beispiele:

Theater und Theaterdirektionen, Orchester, Chöre, Konzert- und Gastspielformen oder auch Aus- und

Fortbildungseinrichtungen für künstlerische und publizistische Tätigkeiten

- auch dann abgabepflichtig, wenn sie mehr als nur gelegentlich Aufträge an externe selbständige Künstler und Publizisten erteilen und im Zusammenhang damit Einnahmen erzielt werden sollen. Hier reicht ein Unkostenbeitrag!
- Im Veranstaltungsbereich sind die meisten „nicht kommerziellen“ Veranstalter und Vereine in der Regel abgabefrei, sofern diese nicht mehr als drei Veranstaltungen jährlich durchführen. Das gilt vor allem für Hobby- und Laienmusikvereinigungen, Liebhaberorchester, Amateurtheater und zum Teil auch für Karnevalsvereine.

Wann werden „nicht nur gelegentlich“ Aufträge erteilt?

- Eine „nicht nur gelegentliche“ Auftragserteilung ist Voraussetzung für die Abgabepflicht als „Eigenwerber“ (Unternehmen, die für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben) und für die Abgabepflicht nach der „Generalklausel“ (Unternehmen die nicht nur gelegentlich Aufträge „an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen“).
- nicht nur gelegentlich: wenn die Gesamtsumme aller gezahlten Entgelte in einem Kalenderjahr 450 Euro übersteigt.
- Wenn es bei der Abgabepflicht nach der Generalklausel auf die Anzahl der Veranstaltungen ankommt, besteht eine Abgabepflicht nur, wenn mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt werden und die Gesamtsumme aller Entgelte in einem Jahr 450 Euro übersteigt.

Worauf ist die Künstlersozialabgabe zu zahlen?

- auf alle Entgelte (z. B. Gagen, Honorare, Tantiemen) zu zahlen, die an selbständige Künstler oder Publizisten gezahlt werden
- auch alle Auslagen (z. B. Kosten für Telefon oder Fracht) und Nebenkosten (z. B. für Material, Entwicklung und nicht künstlerische Nebenleistungen – wie

Kosten für Corona- bzw. PCR-Tests oder Masken –), die dem Künstler vergütet werden, sind zu berücksichtigen.

Nicht abgabepflichtig sind:

- Zahlungen an juristische Personen
- Zahlungen an eine Kommanditgesellschaft (KG)
- Zahlungen an eine GmbH & Co. KG
- Zahlungen an eine offene Handelsgesellschaft (OHG)
- die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer,
- steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z. B. Reise- und Bewirtungskosten)
- Entgelte, die im Rahmen der so genannten Übungsleiterpauschale in Höhe von max. 2.400 € jährlich steuerfreie Aufwandsentschädigungen sind (§ 3 Nr. 26 EStG)
- Gewinnzuweisungen an Gesellschafter.

Wen begünstigt die Übungsleiterpauschale in der Künstlersozialversicherung?

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten z. B. als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Künstler usw. für eine staatliche Stelle oder eine gemeinnützige Organisation (z. B. ein Verein oder eine Volkshochschule) von max. 3.000 € (bis 2020: 2.400 €) jährlich sind abgabefrei (analog der Regelung im Steuerrecht).

Darf die Künstlersozialabgabe dem Künstler oder Publizisten in Rechnung gestellt werden?

!!! NEIN !!!

Da die Künstler vergleichbar einem Arbeitnehmer pflichtversichert sind und nur den halben Beitrag zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung aufzubringen haben, sind die Verwerter nicht berechtigt, ihren Anteil an der Sozialversicherung in Form der Künstlersozialabgabe dem Künstler vom Entgelt abzuziehen bzw. ein entsprechend geringeres Entgelt zu vereinbaren. Derartige Vereinbarungen verstoßen gegen das gesetzliche Verbot im Sozialgesetzbuch und sind von Anfang an nichtig.

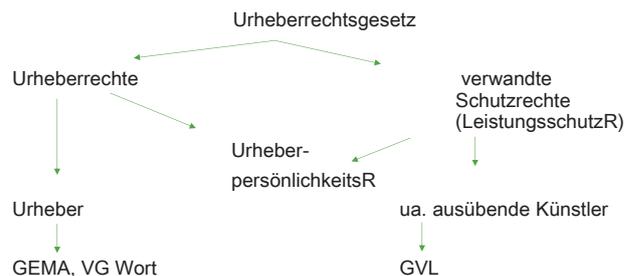
GEMA

Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

GEMA

1. Geltungsbereich Übersicht Mitglieder/Nutzer
2. Anmeldepflichten/Vergütung
3. Befreiungsmöglichkeiten

Urheber-/LeistungsschutzR



Verwertungsgesellschaften

Historie und Entwicklung

Idee, dass sich Autoren zusammenschließen, um Verlagsfunktionen in eigener Regie und auf eigene Rechnung zu übernehmen, führte schon Ende des 18. Jahrhunderts zur Gründung erster Selbstverlagsunternehmen.

Das Modell hat sich mit dem Verlag der Autoren oder dem Filmverlag der Autoren bis heute erhalten. Einmal veröffentlicht, konnten Noten von jedem Kaffeehausorchester gespielt werden, und vor allem das Abspielen der Schallplatte konnte in kommerziellen Etablissements beliebig oft für Tanz und Stimmung sorgen.

Ursprüngliche Idee schon aus 1788

1965: Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (UrhGWG)

juristische oder natürliche Personen, die von Urhebern mit der Wahrnehmung ihrer Nutzungsrechte, Einwilligungsrechte oder Vergütungsansprüche beauftragt werden, benötigen eine Erlaubnis durch die Aufsichtsbehörde, das Patentamt (§ 1, § 2 UrhWG).

Wichtige Idee:

Einnahmen sind nach öffentlichem Verteilungsplan aufzuteilen, um ein willkürliches Vorgehen auszuschließen

Verteilungsplan soll dem Grundsatz entsprechen, dass kulturell bedeutende Werke und Leistungen zu fördern sind (§ 7 UrhWG).

1. Juni 2016: Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) ersetzt geltende Urheberrechtswahrnehmungsgesetz. Zuweisung einer gesetzlichen Monopolstellung zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben in vielen Ländern: Monopolstellung in Bezug auf die von ihr vertretenen Werke: Abschlusszwang gegenüber Werknutzern Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, auf Grund der von ihr wahrgenommenen Rechte jedermann auf Verlangen zu angemessenen Bedingungen Nutzungsrechte einzuräumen oder Einwilligungen zu erteilen (§ 34 VGG).

Bei der Aufstellung von Tarifen, dabei auf religiöse, kulturelle und soziale Belange der zur Zahlung der Vergütung Verpflichteten, einschließlich der Belange der Jugendpflege, angemessene Rücksicht zu nehmen (§ 39 VGG).

Deutschland: Aufsicht des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA) sowie bei Musikknutzungen aufgrund eines zwar seit 1945 nicht mehr gesetzlichen, aber dennoch weiterhin als Tatsache anerkannten Monopols dem Bundeskartellamt (früher § 18 UrhWG, heute § 75 VGG)

Verwertungsgesellschaften heute:

Private Organisation, die gesetzlich oder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung berechtigt ist und deren ausschließlicher oder hauptsächlicher Zweck es ist, für Rechnung mehrerer Rechteinhaber treuhänderisch Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte zu deren kollektiven Nutzen wahrzunehmen, gleichviel, ob in eigenem oder in fremdem Namen.

Bedingungen für Verwertungsgesellschaften:

1. Anteile werden von Mitgliedern gehalten oder sie wird von ihren Mitgliedern beherrscht;
 2. sie ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. keine Inhaber eines UrheberR oder verwandten Schutzrechts, sondern privatwirtschaftlich als Verein auftretende Organisationen, zur Verwaltung der Rechte.
- Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
 - Gegründet 28. September 1933
 - in Deutschland: Vertretung der Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte von denjenigen Komponisten,

Musikern und Verlegern von Musikwerken, die in ihr Mitglied sind.

- Rechtsform: wirtschaftlicher Verein
- ähnliche Verwertungsgesellschaften in fast allen Ländern, die Urheberrechte schützen (Kooperationsvereinbarungen)
- Kooperation untereinander und Gewährleistung weltweiter Wahrnehmung der Rechte ihrer Mitglieder.

Mitglieder der GEMA

- Komponisten
- Bearbeiter
- Textdichter (für musikalische Werke) und
- Musikverlage

Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr (derzeit 90,00 Euro zzgl 19 % Ust. Urheber, 180,00 Euro zzgl 19 % Ust Musikverleger) sowie einen Jahresbeitrag in Höhe von 50,00 Euro bzw. 100,00 Euro (Stand 2022).

Mitglieder schließen BV ab, der es der GEMA erlaubt treuhänderisch die Verwertungsrechte zu verwalten.

<https://www.gema.de/hilfe/musikurheber/rechte/berechtigungsvertrag/>

§ 1 a) GEMA-BV: Werke der Tonkunst mit und ohne Text nicht auf das (trotz Werkverbindung) eigenständig gebliebene Sprachwerk (Liedtext)

GEMA kann am Sprachwerk allein als eigenständiges Werk auch keine Rechte kollektiv gegenüber Verwertern wahrnehmen.

Abschluss zwischen Urheber (Komponist, Texter) als GEMA-Mitglied und der GEMA

§ 31 Abs. 1 UrhG Übertragung sämtlicher in BV aufgeführten Nutzungsrechte ausschließlich und räumlich unbeschränkt auf die GEMA zur treuhänderischen Wahrnehmung => Wahrnehmungszwang, § 9 VGG

BV erfasst sämtliche Nutzungsrechte wie

- Vervielfältigung/ Verbreitung, §§ 16, 17
- Aufführung, § 19 Abs.2
- öffentliche Zugänglichmachung, § 19a
- Sendung, § 20

vgl. § 1 GEMA-Berechtigungsvertrag

VORSICHT: NICHT ALLE RECHTE LIEGEN BEI DER GEMA !

Grund für dezidierte Aufzählung: § 31 Abs. 5 UrhG
Zweckübertragungstheorie:

Nutzungsarten, für die die einzelnen Nutzungsrechte übertragen werden, bestimmen sich nach dem von den Parteien zugrunde gelegten Vertragszweck, soweit die einzelnen Nutzungsarten nicht einzeln bezeichnet sind. Im Zweifel verbleiben die jeweiligen Nutzungsrechte daher beim Urheber/ Verleger, falls sie nicht einzeln bezeichnet werden.

Einräumung gilt für alle dem Urheber während der Vertragsdauer noch zuwachsenden, zufallenden, wieder zufallenden oder sonst wie erworbenen Urheberrechte (!)

Keine teilweise Rechteübertragung möglich:

„Alles oder Nichts-Prinzip“

Geltungsbereich Kunden

- Jeder, der GEMA-pflichtiges Material nutzt
- Nutzung des Materials = Kostenpflichtig
- genau abgestuftes Tarifsysteem abrufbar auf der GEMA Seite
- Herstellung/Vervielfältigung/Sendung oder online Nutzung von GEMA-pflichtigem Material muss Gebühr zahlen.
- Unterscheidung zw. „mechanischer GEMA-Gebühr“ (bei Herstellung und Vervielfältigung) und „Aufführungs-GEMA“.
- Jahrespauschalen (z.B. beim Senderecht), aber auch individuell, z.B. durch Ausfüllen eines entsprechenden Repertoire Bogens bei Konzerten, Discotheken, Sportveranstaltungen, etc.

Anmeldepflichten / Gebühren Kunden

- GEMA hält diverse Tarife vor je nach Art und Größe der Veranstaltung
- Online Anmeldung möglich
- **WICHTIG: VOR der Veranstaltung anmelden**

Befreiungsmöglichkeiten

- Im Prinzip gibt es keine Befreiungsmöglichkeiten bei der GEMA
- GEMA Freie Musik
- Nicht öffentliche Veranstaltungen (iSd § 15 Abs. 3 UrhG)
- Es gibt aber je nach Art der Veranstaltung, die Möglichkeit der vergünstigten Tarife (z.B. Dauerveranstaltungen, Veranstaltungen für einen guten Zweck / Charityveranstaltungen)

ALTERNATIVEN

- Creative Commons (CC): eine echte Alternative um einen direkten unbürokratischen Zugriff auf die Vergabe der eigenen Nutzungsrechten zu haben.
- C3S: eine geplante europaweite Dachorganisation, die auch CC Usern eine Alternative zur GEMA bieten will. Anders als die exklusive Vertretung des gesamten Werkkatalogs der Urheber durch die GEMA soll die C3S die Vertretung auch einzelner Werke erlauben.

Vorsicht bei Nutzung von Werken, die dort verwertet werden:
unterschiedliche „Lizenzbedingungen“

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

KARSTEN DUCKSTEIN (*Rechtsanwalt, Magdeburg*)

Duckstein Rechtsanwälte Haeckelstr. 6
39104 Magdeburg
Tel. 0391/ 53 11 460
E-Mail: info@ra-duckstein.de

Schleswig-Holsteinisches OLG, Urteil vom 29.06.2022, 12 U 137/21

Leitsatz 1

„Vorstandsmitglieder eines Vereins bleiben im Regelfall nach der Satzung auch nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand durch eine Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gewählt ist und das Amt angenommen hat.“

Leitsatz 2

„Nach der Lehre von der fehlerhaften Organstellung bleibt auch eine eventuell satzungswidrige Bestellung eines Vorstandsmitglieds eines Vereins wirksam vom Beginn der tatsächlichen Amtsausübung bis zur Geltendmachung des Mangels, zu der ein Widerruf der Bestellung oder eine Amtsniederlegung durch das Vorstandsmitglied erforderlich ist. Bis zur Beendigung des fehlerhaften Organverhältnisses ist das Vorstandsmitglied als wirksam bestellt anzusehen. Die von ihm vorgenommenen Rechtshandlungen wirken für und gegen den Verein.“

Leitsatz 3

„Die rechtliche Wirksamkeit von Vereinsmaßnahmen muss innerhalb angemessener, jedenfalls aber beschränkter Zeit einer Klärung zugeführt werden (vgl. BGH, Urteil vom 9. November 1972 – II ZR 63/71, NJW 1973, 235; KG, Beschluss vom 13. Juli 1971 – 1 W 1305/71, OLGZ 1971, 480). Die Treuepflicht des Mitglieds gebietet

ihm, eine beabsichtigte Klage gegen Vereinsmaßnahmen mit zumutbarer Beschleunigung zu erheben. Unterlässt das Mitglied dies, kann der Verein annehmen, dass das Mitglied die Vereinsmaßnahme akzeptieren und nicht mehr dagegen vorgehen wolle. Einer gleichwohl später erhobenen Klage steht dann der Einwand der Verwirkung des Klagerechts entgegen (vgl. Saarl. OLG, Urteil vom 2. April 2008 – 1 U 450/07).“

Leitsatz 4

„Die ohne Genehmigung erfolgte Erhöhung des Daches einer Kleingartenlaube von 2,50 m auf 5 m widerspricht den kleingärtnerischen Zwecken und rechtfertigt damit nach Abmahnung eine Kündigung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BKleingG wegen einer „nicht unerheblichen Pflichtverletzung“. Die Höhe der Laube ist zwar im Gesetz nicht geregelt; Höhenbegrenzungen ergeben sich aber bereits aus der (kleingärtnerischen) Funktion der Laube im Zusammenhang mit den baurechtlichen Zulässigkeitsbestimmungen. Lauben dürfen keine Höhe haben, die sie nach landesrechtlichen Vorschriften dazu geeignet macht, zum dauernden Wohnen genutzt zu werden (BVerwG Urteil vom 17. Februar 1984 – 4 C 55/81, DÖV 1984, 855; OLG Hamm, Urteil vom 13. November 2007 – 7 U 22/07, BeckRS 2008, 5436).“

Leitsatz 5

„Der Pächter kann sich demgegenüber auch nicht auf Bestandsschutz seiner bereits im Hinblick auf die Grundfläche zu großen Laube berufen. Ein Bestands-

schutz – sei es gem. § 18 BKleingG oder gem. § 242 BGB aus Treu und Glauben – deckt keinen Umbau des Daches von 2,50 m auf 5 m Höhe. Entscheidend zur Wahrung des Bestandsschutzes bei Umbauarbeiten ist, dass die Identität der vorhandenen Laube erhalten bleibt. Kennzeichen dieser Identität sind u. a. Standort, Bauvolumen, Zweckrichtung und ein adäquates Verhältnis zwischen dem ursprünglichen Gebäude und den Instandhaltungsmaßnahmen dergestalt, dass das ursprüngliche Gebäude als die Hauptsache erscheint (vgl. Mainczyk/Nessler, Bundeskleingartengesetz, 12. Aufl., § 18 BKleingG Ran. 4).“

Leitsatz 6

„Einen Anspruch auf einer Laube in der gewünschten Höhe kann ein Pächter ggfs. aus dem sog. vereinsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz haben (OLG Hamm, Urteil vom 13. November 2007 – 7 U 22/07). Diesbezüglich kann sich ein Pächter darauf berufen, dass er Gleichbehandlung mit anderen Pächtern beanspruchen kann, die ebenfalls „höhere Häuser“ haben. Der Grundsatz hindert den Verpächter aber nicht daran, seine Grundsätze zur Gestattung übergroßer Lauben zu einem bestimmten Zeitpunkt zu ändern und von da an alle Laubenbesitzer dahingehend gleichzubehandeln, dass neue Umbauanträge mit Überschreitung des Flächenmaßes/ Verfehlung der kleingärtnerischen Nutzung nicht mehr geduldet werden.“

Leitsatz 7

„§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BKleingG verlangt keine Abwägung, wenn die sachlichen Voraussetzungen der Vorschriften („Verstoß gegen Verbot baulicher Anlagen ohne Genehmigung“, „Fortsetzung einer nicht unerheblichen Pflichtverletzung trotz Abmahnung“) vorliegen. Dies hat seinen Grund darin, dass es sich nicht – wie bei § 543 BGB, § 594e BGB, § 8 Nr. 2 BKleingG – um eine fristlose Kündigung handelt. Dementsprechend benötigt die von einem Verpächter ausgesprochene ordentliche Kündigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BKleingG weder eine nachhaltige Störung der Kleingärtnergemeinschaft noch die Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Vertragsverhältnisse für den Verpächter (so auch Mainczyk/Nessler, Bundeskleingartengesetz, 12. Aufl. § 18 BKleingG, § 9 Rdnr. 6).“

Leitsatz 8

„Die Kündigung ist gem. § 9 Abs. 2 BKleingG nur für den 30. November eines Jahres zulässig und hat im Fall

des hier gegebenen § 9 Abs. 1 Nr. 1 BKleingG spätestens am dritten Werktag im August des entsprechenden Jahres zu erfolgen.“

Leitsatz 9

„Die Rückgabe der Pachtparzelle gem. §§ 581 Abs. 2, 546 Abs. 1 BGB i. V. m. 4 Abs. 1 BKleingG umfasst nach der Rechtsprechung grundsätzlich – wenn nicht der Pachtvertrag etwas anderes regelt – neben der Übergabe des unmittelbaren Besitzes an dem Grundstück auch die Entfernung von Baulichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Anpflanzungen, die der Pächter eingebracht oder von seinem Vorpächter übernommen hat, soweit diese nicht vereinbarungsgemäß vom Verpächter oder vom nachfolgenden Pächter übernommen werden (vgl. BGH, Urteil vom 11. April 2013 – III ZR 249/12; BGH, Urteil vom 3. April 1981 – V ZR 55/80; NJW 1981, 2569 und BGH, Urteil vom 26. April 1994 – XI ZR 97/93, NJW-RR 1994, 847 mwN). Darauf, ob die Baulichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Anpflanzungen der kleingärtnerischen Nutzung dienen oder nicht, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an (vgl. BGH, Urteil vom 11. April 2013 – III ZR 249/12).“

Urteil OLG München, 19.08.2021, Az. 32 U 3372/17

Orientierungssatz

„1. Das ordentliche Kündigungsrecht nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BKleingG setzt eine in Textform abgegebene Abmahnung des Verpächters voraus, in der die Verstöße, die der Verpächter als möglichen Kündigungsgrund ansieht, genau bezeichnet werden müssen.

2. Aufgrund der nach § 7 BKleingG erforderlichen schriftlichen Form der Kündigung muss das Kündigungsschreiben schriftlich abgefasst und vom Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet sein.“

„3. Eine Kündigung nach § 8 BKleingG muss alsbald nach dem pflichtwidrigen Verhalten ausgeübt werden, wobei der BGH (...) in dem vergleichbaren Fall eines Landpachtverhältnisses eine Frist von drei Monaten als angemessen erachtete.

4. Der Kleingartencharakter einer Anlage besteht in der Regel, wenn die Nutzbepflanzung ein Drittel der Flächen in Anspruch nimmt, wobei bei der Bestimmung des relevanten Gartenbauanteils auf die Gesamtheit der

überlassenen Parzellen ohne Einbeziehung der Gemeinschaftsflächen abzustellen ist.“

„bb) Unzulässige Teilkündigungen des Beklagten ohne Mitwirkung der beiden anderen Eigentümer“

„Soweit der Beklagte die Kündigungen nur in eigenem Namen und nicht auch für die Eigentümer P. und F. Grundstücksverwaltung GmbH ausgesprochen hat, liegt wegen der Einheitlichkeit des Pachtverhältnisses ebenfalls eine unzulässige Teilkündigung vor. Dies bezieht sich auf die Kündigungen vom 18.05.2016 und 20.10.2016. Das Rechtsschutzziel des Beklagten, wie es durch den Antrag auf Räumung und Herausgabe sämtlicher erworbener Flächen der Kleingartenanlage definiert wird, kann nur durch eine Kündigung der drei Eigentümer erreicht werden.“

„Das ordentliche Kündigungsrecht nach § 9 Nr. 1 BKleingG setzt eine in Textform abgegebene Abmahnung des Verpächters voraus. In der Abmahnung müssen die Verstöße, die der Verpächter als möglichen Kündigungsgrund ansieht, genau bezeichnet werden. Zwar erfüllt die Funktion einer Abmahnung auch eine (unwirksame) fristlose Kündigung, denn sie lässt für den Kündigungsempfänger erkennen, dass sein Vertragspartner von der sofortigen Beendigung des Mietvertrages nur noch abgehalten werden kann, wenn das vertragswidrige Verhalten umgehend abgestellt wird.“

„Die (unwirksame) außerordentliche und fristlose Kündigung des Mietvertrages kann deshalb in eine Abmahnung wegen der beanstandeten Pflichtverletzung umgedeutet werden (...). Vorliegend fehlt es angesichts der wahllos wirkenden Anzahl an Kündigungserklärungen an einer geordneten Darstellung der Wechselwirkung und der inhaltlichen Verbindung von Abmahnung, fehlender Abstimmung der beanstandeten Pflichtverletzung innerhalb einer angemessenen Frist und nachfolgender Kündigung.“

„dd) Schriftform der Kündigung“

„Die Kündigung des Kleingartenpachtvertrags bedarf der schriftlichen Form (§ 7 BKleingG). Die Schriftform ist Wirksamkeitsvoraussetzung für eine Kündigung. Das Kündigungsschreiben muss danach schriftlich abgefasst und vom Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet sein (§§ 125, 126 BGB; Mainczyk/Nessler, Bundeskleingartengesetz, 12. Auflage 2019, § 7 BKleingG, Rn. 1). Die Kündigungen vom 03.11.2016 (...), vom 26.06.2017 (...) und vom 16.12.2019 (...) tragen keine Unterschrift. Sie sind daher unwirksam.“

„ee) Verfristung“

„Die außerordentliche fristlose Kündigung eines Dauer-schuldverhältnisses aus wichtigem Grund muss innerhalb einer angemessenen Zeit seit Kenntnis von dem Kündigungsgrund erklärt werden. Das hat seinen Grund zum einen darin, dass der eine Teil in angemessener Zeit Klarheit darüber erhalten soll, ob von der Kündigungsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird; zum anderen gibt der Kündigungsberechtigte mit dem längeren Abwarten zu erkennen, dass für ihn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses trotz des Vorliegens eines Grundes zur fristlosen Kündigung nicht unzumutbar ist.“

„Der BGH hat in dem vergleichbaren Fall des Landpachtverhältnisses eine Frist von drei Monaten für angemessen erachtet, wobei sich die Frist unter Berücksichtigung ihres Zwecks, der Bedeutung des Kündigungsgrundes, der Auswirkungen für die Beteiligten und des Umfangs der erforderlichen Ermittlungen bestimmt (...).“

„Damit sind die auf § 8 BKleingG bzw. auf §§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 8 Nr. 2 BKleingG gestützten Kündigungen verfristet, soweit sie auf länger als drei Monate zurückliegenden, dem Beklagten oder den übrigen beiden Eigentümern bekannten Umständen beruhen.“

„Nach Ansicht des Senats ist auf die Gesamtheit der überlassenen Parzellen ohne Einbeziehung der Gemeinschaftsflächen abzustellen. Denn die Zusammenfassung der Gärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen wie Wegen, Spielflächen, Vereinshäusern und Einfriedungen ist per definitionem Teil der Prägung als Kleingarten (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BKleingG). Weiter kann der Anbau von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf nur auf den einzelnen Parzellen erfolgen und nicht auf den Gemeinschaftsflächen der Kleingartenanlage. Es ist rechtlich auch nicht ohne weiteres umsetzbar, einen Kleingärtner pachtvertraglich zu verpflichten, den Umfang des Anbaus von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf auf seiner Parzelle jeweils an die geänderte Situation in der gesamten Kleingartenanlage anzupassen (Mainczyk/Nessler, Bundeskleingartengesetz, 12. Auflage 2019, § 1 BKleingG Rn. 13).“

Übergroße Parzellen

„§ 3 Abs. 1 S. 1 BKleingG stellt eine gesetzliche Regelung der zulässigen Gartengröße vor. Demnach soll ein Kleingarten nicht größer als 400 m² sein. Die Regelung des § 3 Abs. 1 S. 1 BKleingG stellt jedoch lediglich eine Soll-Vorschrift dar. Sie gilt für neu zu errichtende Kleingartenanlagen. Bestehende Anlagen werden durch diese Vorschrift nicht berührt, solange nicht eine Neuordnung der

Anlage im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 2 BKleingG durchgeführt wird (Mainczyk/Nessler, Bundeskleingartengesetz, 12. Auflage 2019, § 3 BKleingG Rn. 2). Damit ist die Vorschrift auf die vorliegende Anlage nicht anwendbar.“

„Abgesehen davon gibt es nach den auf Grundlage der durchgeführten Vermessungen getroffenen Feststellungen des Sachverständigen auf der Anlage lediglich sechs Parzellen, die größer als 400 m² sind (...). Dieser Zustand fällt im Verhältnis zu der Gesamtanlage mit 134 Parzellen nicht erheblich ins Gewicht (Anteil von 4,37 %).“

Bestandsschutz

„Der Bestandsschutz nach § 18 Abs. 1 BKleingG setzt die rechtmäßige Errichtung der Lauben voraus. Die Beweislast für das Vorliegen des Kündigungsgrunds liegt beim Beklagten. Damit müsste er auch konkret vortragen, dass die bauliche Anlage gegen öffentlich-rechtliche Bauvorschriften verstößt. Das reine Bestreiten des Beklagten genügt nicht. Hierbei ist auch zu sehen, dass die Anlage nicht im unbepflanzten Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB liegt und nach BayBauO Gartenlauben in Kleingartenanlagen generell keiner Baugenehmigung bedürfen.

Daneben ist zu berücksichtigen, dass eine bauliche Anlage rechtmäßig ist, wenn ihre Errichtung nicht gegen Rechtsvorschriften verstößt oder verstoßen hat. Das Fehlen einer erforderlichen Baugenehmigung ist unschädlich, wenn das Bauwerk materiell rechtmäßig ist. Der Beklagte hat eine materielle Rechtswidrigkeit der Lauben nicht behauptet.“

Geeignetheit Lauben zum Wohnen

„Der Sachverständige hat weiter festgehalten, dass sieben Lauben aufgrund ihrer Ausstattung zum dauerhaften Wohnen geeignet sind (...). Eine tatsächliche Wohnnutzung konnte nicht festgestellt werden. Der Zustand der Geeignetheit zur Wohnnutzung fällt im Verhältnis zu der Gesamtanlage mit 134 Parzellen nicht erheblich ins Gewicht (Anteil von 5,22 %).“

Asbestdächer

„Die Verwendung von intakten Asbestzementplatten auf den Dächern von Gartenlauben stellt nach den Ausführungen des Sachverständigen keinen Bewirtschaftungsmangel dar. Es besteht keine Verpflichtung, vorhandene Asbestzementdächer zu beseitigen, da diese Dächer nicht bearbeitet werden und keine Asbestfasern in grö-

ßerem Umfang frei werden, die eine Gesundheitsgefährdung verursachen können. Der Sachverständige konnte diese Feststellung sachkundig treffen, da er über einen Sachkundenachweis nach den

„Technischen Regeln für Gefahrstoffe Asbest Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (TRGS 519)“ verfügt (...).“

Laubenkeller

„Die Unterkellerung einer Laube, die geeignet ist, den Aufenthalt von Menschen zu dienen, ist zwar grundsätzlich unzulässig. Keine Bedenken bestehen gegen sogenannte Kleinkeller, die ein für die Lagerung von Gartenfrüchten angemessene Tiefe und Größe nicht überschreiten. Solche Kleinkeller haben eine der kleingärtnerischen Nutzung dienende Hilfsfunktion (...).“

Grillplätze

„Das Grillen im Garten ist in von der mitbestehenden Erholungs- und Freizeitfunktion aus § 1 Abs. 1 Nr. BKleingG gedeckt. Ein gemauerter Kamin und andere Grillmöglichkeiten stellen nach Ansicht des Sachverständigen keinen Bewirtschaftungsmangel dar (Anhörung BI. 609). Es handelt sich bei dem Grillkamin nicht um eine ortsfeste Heizeinrichtung, die eine Ausstattung zu Wohnzwecken darstellt.“

Gewerbliche Nutzung der Anlage

„Der Kläger hat zweimal bis dreimal im Jahr zur Förderung des sozialen Zusammenhalts der Kleingärtner und Vereinsmitglieder Feste im Gemeinschaftsgarten veranstaltet, zu denen auch Familienangehörige zugelassen waren und Getränke und Grillgut verkauft wurden. Darin kann keine unzulässige gewerbliche Nutzung gesehen werden.“

„Auf der Fläche des Gemeinschaftsgartens (Flurst.Nr. /) stehen drei Waldbäume (eine Linde und zwei Ahornbäume), die etwa 15-17 Meter hoch sind.“

„Nach diesen Grundsätzen sind die Bäume nicht zu beanstanden. Die Bäume befinden sich im Gemeinschaftsgarten, in dem keine kleingärtnerische Nutzung stattfindet. Auch ist ein verkehrsunsicherer Zustand wegen der Nähe des Standorts zu den Gleisanlagen nicht belegbar.“
...

„Zuletzt trifft die Verkehrssicherungspflicht ausschließlich den Pächter, der den Verpächter uneingeschränkt

von Ansprüchen Dritter freistellen muss (§ 9 Ziffern 1 und 3 GPV 08). Eine Einstandspflicht des Beklagten oder der anderen Eigentümer für eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ist danach nicht zu erwarten.“

Betretungs- und Besichtigungsrecht

„Ein regelmäßiges, anlassloses oder jederzeitiges Besichtigungsrecht besteht für den Verpächter nicht. Routinekontrollen zur Untersuchung der Pachtflächen auf ihren Allgemeinzustand sind unzulässig. Ein Recht zur Besichtigung des Pachtgegenstands besteht nur, wenn hierfür ein besonderer Grund vorliegt. In Betracht kommen dabei vor allem Umstände, die für die Bewirtschaftung des Objekts notwendig sind. Dies kann sich beispielsweise auf die Durchführung notwendiger Arbeiten, die Gefahr eines Schadens für den Pachtgegenstand oder die Besichtigung durch einen Nachfolgepächter oder Kaufinteressenten bei bevorstehendem Pachtende beziehen.“

„Zudem ist der Verpächter zur schonenden Rechtsausübung gehalten. Er hat seinen Informationsbedarf möglichst in einem einzigen Besichtigungstermin zu befriedigen. Dies ist verfassungsrechtlich geboten, weil bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen dem Eigentumsrecht des Pächters und im Zusammenhang damit auch sein Recht aus Art. 13 GG, in seinen Pachtträumen in Ruhe gelassen zu werden, ausreichende Bedeutung beigemessen werden muss (...).“

„Weiter ist zu berücksichtigen, dass ein gestuftes Pachtverhältnis vorliegt. Der Kläger kann über das Haus- und Besitzrecht der Unterpächter nicht verfügen.“

AG Halberstadt, Urteil 14.07.2022, 6 C 442/20 LG Magdeburg, Beschluss 12.09.2022, 1 S 165/22

- Kläger hatte vom Verein Wiederherstellung der Strom- und Wasserversorgung verlangt
- Verein hatte zuvor Pachtvertrag wegen Verzugs mit der Zahlung geldlicher Gemeinschaftsleistungen gekündigt und widerklagend Räumung und Herausgabe des Kleingartens verlangt
- AG hat Klage abgewiesen und auf die Widerklage Kläger zur Räumung und Herausgabe verurteilt
- LG Magdeburg hat Prozesskostenhilfeantrag des

Klägers für die Berufung zurückgewiesen, da keine Aussicht auf Erfolg bestand

- AG verneint Anspruch auf Wiederherstellung der Strom- und Wasserzufuhr zum Kleingarten, weil
- nach Rechtsprechung BGH stellt die Unterbrechung der Strom- und Wasserzufuhr keine Besitzstörung durch verbotene Eigenmacht dar
- Wiederherstellung kann also nicht auf Besitzschutz gestützt werden
- in Frage käme allenfalls ein vertraglicher Erfüllungsanspruch
- im Pachtvertrag über Kleingarten war geregelt, dass die Nichtzahlung von Strom- und Wasserkosten zur Kündigung des Pachtvertrages führen können
- da Pachtvertrag wirksam gekündigt worden war, besteht kein Anspruch auf Versorgung
- Verein hatte in Vollmacht des Regionalverbandes Pachtvertrag fristgemäß gekündigt, da sich der Kläger mit der Zahlung geldlicher Gemeinschaftsleistungen in Verzug befand und auch nach Abmahnung nicht zahlte
- Kläger hatte Rechnungen des Vereins immer pauschal und unbegründet als nicht nachvollziehbar zurückgewiesen und nur einen Teilbetrag von jeweils 50,00 € (bei Rechnungsnummern von ca. 130,00 € bis 140,00 €) überwiesen
- AG wies darauf hin, dass sich bestimmte Bestandteile der Rechnungen aus dem Pachtvertrag ergäben (Pachthöhe etc.)
- AG stellte klar, dass aufgrund der Verweisungen in § 4 (1) BKleingG und § 581 (2) BGB für Rechnungslegungen nicht das Wohnraummietrecht (§ 556 (3) BGB) sondern § 259 (1) BGB anzuwenden ist
- AG: „Die Rechnungslegungspflicht des Beklagten hat es daher nicht geboten, die einzelnen Rechnungsbeträge vereinzelt und nachvollziehbar berechnet unter Angabe der Gesamtkosten und unter Erläuterung eines Umlageschlüssels nachvollziehbar zu berechnen, um die Fälligkeit der in Rechnung gestellten Beträge herbeizuführen.“
- AG: „§ 259 (1) BGB begründet jedoch einen Rechenchaftsanspruch des Schuldners gegenüber dem Gläubiger, der über eine mit Einnahmen und Ausga-

ben verbundene Verwaltung Rechenschaft zu legen hat.“

- AG: „Ein derartiger Rechenschaftsanspruch ist gemäß § 273 BGB geeignet, ein Zurückbehaltungsrecht gegen den Hauptanspruch auf Zahlung der in Rechnung gestellten Beträge zu begründen. Dieser Rechenschaftsanspruch begründet ... seitens des Schuldners eine aufschiebende Einrede, die er ausdrücklich geltend machen muss.“
- AG: „Der Vortrag des Klägers beschränkt sich darauf, pauschal und nicht nachvollziehbar zu behaupten, gegen die ihm erteilten Abrechnungen seit Jahren Widerspruch erhoben zu haben und hier im Verfahren die in Rechnung gestellten Abrechnungspositionen pauschal zu bestreiten.“

OLG Köln, Urteil 31.01.2020, I-6 U 187/19

Leitsatz

„Ein Vereinsmitglied hat keinen zivilrechtlich durchsetzbaren Anspruch darauf, dem Vorstand konkrete Handlungen aufzuerlegen.“

- Kläger hatte vom Verein die veterinärmedizinische Untersuchung des Mops-Zuchtrüden eines anderen Mitglieds verlangt
- OLG: „Vereinsrechtliche Ansprüche des Klägers darauf, dass er als einzelnes Mitglied vom Vorstand konkrete Handlungen verlangen kann, ergeben sich weder aus der Satzung des Vereins noch aus zwingenden vereinsrechtlichen Regeln der §§ 26 ff. BGB. Die Mitwirkung des individuellen Vereinsmitglieds beschränkt sich darauf, Anträge in der Mitgliederversammlung zu stellen oder dort über die den Mitgliedern insgesamt überantworteten Bereiche mit abzustimmen.“

- OLG: „Die Anordnung von Untersuchungen ist der Mitgliederversammlung gerade nicht zugewiesen. Auch die als Teil der Satzung inkorporierte Zuchtordnung sieht solche Befugnisse einzelner Mitglieder nicht vor, sondern überantwortet Durchführungsbefugnisse dieser Art dem Vorstand oder einem Zuchtausschuss.“
- OLG: „Würde man dem Vereinsmitglied gestatten, den Vorstand über konkrete Anforderungen zu steuern, so würde man die verbandsinterne Zuständigkeitsordnung unterhöheln.“
- OLG: „Der Schutz des Mitglieds reduziert sich daher darauf, in der Mitgliederversammlung Missstände anzusprechen, die Entlastung zu verweigern und im Fall einer Schädigung des Vereins Schadenersatz zu verlangen.“

Die Grüne Schriftenreihe seit 1997

| Heft | Jahr | Ort | SEMINAR | THEMA |
|------|------|-------------------|---|--------------------------|
| 122 | 1997 | Schwerin | Haftungsrecht und Versicherungen im Kleingartenwesen | Recht |
| 123 | 1997 | St. Martin | Pflanzenschutz und die naturnahe Bewirtschaftung im Kleingarten | Fachberatung |
| 124 | 1997 | Berlin | Lernort Kleingarten | Fachberatung |
| 125 | 1997 | Gelsenkirchen | Möglichkeiten und Grenzen des Naturschutzes im Kleingarten | Fachberatung |
| 126 | 1997 | Freising | Maßnahmen zur naturgerechten Bewirtschaftung und umweltgerechte Gestaltung der Kleingärten als eine Freizeiteinrichtung der Zukunft | Fachberatung |
| 127 | 1997 | Lübeck-Travemünde | Der Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen | Fachberatung |
| 128 | 1997 | Karlsruhe | Aktuelle Probleme des Kleingartenrechts | Recht |
| 129 | 1998 | Chemnitz | Aktuelle kleingartenrechtliche Fragen | Recht |
| 130 | 1998 | Potsdam | Die Agenda 21 und die Möglichkeiten der Umsetzung der lokalen Agenden zur Erhaltung der biologischen Vielfalt im Kleingartenbereich | Umwelt |
| 131 | 1998 | Dresden | Gesundes Obst im Kleingarten | Fachberatung |
| 132 | 1998 | Regensburg | Bodenschutz zum Erhalt der Bodenfruchtbarkeit im Kleingarten Gesetz und Maßnahmen | Fachberatung |
| 133 | 1998 | Fulda | Der Kleingarten – ein Erfahrungsraum für Kinder und Jugendliche | Umwelt |
| 134 | 1998 | Wiesbaden | Aktuelle kleingartenrechtliche Fragen | Recht |
| 135 | 1998 | Stuttgart | Kleingärten in der/einer künftigen Freizeitgesellschaft | Gesellschaft u. Soziales |
| 136 | 1998 | Hameln | Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU von 1992 im Bundesnaturschutzgesetz und die Möglichkeiten ihrer Umsetzung im Kleingartenbereich | Gesellschaft u. Soziales |
| 137 | 1999 | Dresden | (Kleine) Rechtskunde für Kleingärtner | Recht |
| 138 | 1999 | Rostock | Gute fachliche Praxis im Kleingarten | Fachberatung |
| 139 | 1999 | Würzburg | Kind und Natur (Klein)Gärten für Kinder | Gesellschaft u. Soziales |
| 140 | 1999 | Braunschweig | Zukunft Kleingarten mit naturnaher und ökologischer Bewirtschaftung | Umwelt |
| 141 | 1999 | Hildesheim | Biotope im Kleingartenbereich – ein nachhaltiger Beitrag zur Agenda 21 | Umwelt |
| 142 | 1999 | Freiburg | Zukunft Kleingarten | Recht |
| 143 | 2000 | Mönchengladbach | Recht und Steuern im Kleingärtnerverein | Recht |
| 144 | 2000 | Oldenburg | Pflanzenzüchtung und Kultur für den Kleingarten Fachberatung von einjährigen Kulturen bis zum immergrünen Gehölz | |
| 145 | 2000 | Dresden | Die Agenda 21 im Blickfeld des BDG | Umwelt |
| 146 | 2000 | Erfurt | Pflanzenschutz im Kleingarten unter ökologischen Bedingungen | Fachberatung |
| 147 | 2000 | Halle | Aktuelle kleingarten- und vereinsrechtliche Probleme | Recht |
| 148 | 2000 | Kaiserslautern | Familiengerechte Kleingärten und Kleingartenanlagen | Fachberatung |
| 149 | 2000 | Erfurt | Natur- und Bodenschutz im Kleingartenbereich | Fachberatung |
| 150 | 2001 | Rüsselsheim | Vereinsrecht | Recht |
| 151 | 2001 | Berlin | Kleingartenanlagen als umweltpolitisches Element | Fachberatung |
| 152 | 2001 | Mönchengladbach | Natur- und Pflanzenschutz im Kleingarten | Fachberatung |
| 153 | 2001 | St. Martin | Das Element Wasser im Kleingarten | Fachberatung |
| 154 | 2001 | Gelsenkirchen | Frauen im Ehrenamt – Spagat zwischen Familie, Beruf und Freizeit | Gesellschaft u. Soziales |

| Heft | Jahr | Ort | SEMINAR | THEMA |
|------|------|-----------------|--|--------------------------|
| 155 | 2001 | Erfurt | Verbandsmanagement | Management |
| 156 | 2001 | Leipzig | Zwischenverpachtungen von Kleingartenanlagen – Gesetzliche Privilegien und Verpflichtungen | Recht |
| 157 | 2002 | Bad Mergentheim | Kleingartenpachtverhältnisse | Recht |
| 158 | 2002 | Oldenburg | Stadtökologie und Kleingärten – verbesserte Chancen für die Umwelt | Umwelt |
| 159 | 2002 | Wismar | Miteinander reden in Familie und Öffentlichkeit – was ich wie sagen kann | Umwelt |
| 160 | 2002 | Halle | Boden – Bodenschutz und Bodenleben im Kleingarten | Fachberatung |
| 161 | 2002 | Wismar | Naturnaher Garten als Bewirtschaftsform im Kleingarten | Fachberatung |
| 162 | 2002 | Berlin | Inhalt und Ausgestaltung des Kleingartenpachtvertrages | Recht |
| 163 | 2003 | Dessau | Finanzen | Recht |
| 164 | 2003 | Rostock | Artenvielfalt im Kleingarten – ein ökologischer Beitrag des Kleingartenwesens | Fachberatung |
| 165 | 2003 | Hamburg | Rosen in Züchtung und Nutzung im Kleingarten | Fachberatung |
| 166 | 2003 | Rostock | Wettbewerbe – Formen, Auftrag und Durchführung | Fachberatung |
| 167 | 2003 | Limburgerhof | Die Wertermittlung | Recht |
| 168 | 2003 | Bad Mergentheim | Soziologische Veränderungen in der BRD und mögliche Auswirkungen auf das Kleingartenwesen | Gesellschaft u. Soziales |
| 169 | 2004 | Braunschweig | Kleingärtnerische Nutzung (Rechtsseminar) | Recht |
| 170 | 2004 | Kassel | Öffentlichkeitsarbeit | Öffentlichkeitsarbeit |
| 171 | 2004 | Fulda | Kleingärtnerische Nutzung durch Gemüsebau | Fachberatung |
| 172 | 2004 | Braunschweig | Mein grünes Haus | Umwelt |
| 173 | 2004 | Dresden | Kleingärtnerische Nutzung durch Gemüsebau | Fachberatung |
| 174 | 2004 | Magdeburg | Recht aktuell | |
| 175 | 2004 | Würzburg | Der Kleingarten als Gesundbrunnen für Jung und Alt | Gesellschaft u. Soziales |
| 176 | 2004 | Münster | Vom Aussiedler zum Fachberater – Integration im Schrebergarten (I) | Gesellschaft u. Soziales |
| 177 | 2005 | Kassel | Haftungsrecht | Recht |
| 178 | 2005 | München | Ehrenamt – Gender-Mainstreaming im Kleingarten | Gesellschaft u. Soziales |
| 179 | 2005 | Mannheim | Mit Erfolg Gemüseanbau im Kleingarten praktizieren | Fachberatung |
| 180 | 2005 | München | Naturgerechter Anbau von Obst | Fachberatung |
| 181 | 2005 | Erfurt | Naturschutzgesetzgebung und Kleingartenanlagen | Umwelt |
| 182 | 2005 | Dresden | Kommunalabgaben | Recht |
| 183 | 2005 | Bonn | Vom Aussiedler zum Fachberater – Integration im Schrebergarten (II) | Gesellschaft u. Soziales |
| 184 | 2006 | Dessau | Düngung, Pflanzenschutz und Ökologie im Kleingarten – unvereinbar mit der Notwendigkeit der Fruchtziehung? | Fachberatung |
| 185 | 2006 | Jena | Finanzmanagement im Verein | Recht |
| 186 | 2006 | Braunschweig | Stauden und Kräuter | Fachberatung |
| 187 | 2006 | Stuttgart | Grundseminar Boden und Düngung | Fachberatung |
| 188 | 2006 | Hamburg | Fragen aus der Vereinstätigkeit | Recht |
| 189 | 2007 | Potsdam | Deutschland altert – was nun? | Gesellschaft u. Soziales |

| Heft | Jahr | Ort | SEMINAR | THEMA |
|------|------|-----------------|--|--------------------------|
| 190 | 2007 | Jena | Grundseminar Pflanzenschutz | Fachberatung |
| 191 | 2007 | Jena | Insekten | Umwelt |
| 192 | 2007 | Celle | Grundseminar Gestaltung und Laube | Fachberatung |
| 193 | 2007 | Bielefeld | Rechtsprobleme im Kleingarten mit Verbänden lösen (Netzwerkarbeit) Streit vermeiden – Probleme lösen | Recht |
| 194 | 2008 | Potsdam | Pachtrecht I | Recht |
| 195 | 2008 | Neu-Ulm | Pflanzenverwendung I – vom Solitärgehölz bis zur Staude | Fachberatung |
| 196 | 2008 | Magdeburg | Soziale Verantwortung des Kleingartenwesens – nach innen und nach außen | Gesellschaft u. Soziales |
| 197 | 2008 | Grünberg | Pflanzenverwendung II – vom Solitärgehölz bis zur Staude | Fachberatung |
| 198 | 2008 | Gotha | Finanzen | Recht |
| 199 | 2008 | Leipzig | Kleingärtner sind Klimabewahrer – durch den Schutz der Naturressourcen Wasser, Luft und Boden | Umwelt |
| 200 | 2009 | Potsdam | Wie ticken die Medien? | Öffentlichkeitsarbeit |
| 201 | 2009 | Erfurt | Vereinsrecht | Recht |
| 202 | 2009 | Bremen | Vielfalt durch gärtnerische Nutzung | Fachberatung |
| 203 | 2009 | Schwerin | Gesundheitsquell – Kleingarten | Umwelt |
| 204 | 2009 | Heilbronn | Biotope im Kleingarten | Fachberatung |
| 205 | 2009 | Potsdam | Wie manage ich einen Verein? | Recht |
| 206 | 2010 | Lüneburg | Kleingärten brauchen Öffentlichkeit und Unterstützung auch von außen (1) | Öffentlichkeitsarbeit |
| 207 | 2010 | Magdeburg | Zwischenpachtvertrag – Privileg und Verpflichtung | Recht |
| 208 | 2010 | Bremen | Umwelt plus Bildung gleich Umweltbildung | Umwelt |
| 209 | 2010 | Kassel | Der Fachberater – Aufgabe und Position im Verband | Fachberatung |
| 210 | 2010 | Mönchengladbach | Biologischer Pflanzenschutz | Fachberatung |
| 211 | 2010 | Dresden | Umweltorganisationen ziehen an einem Strang (grüne Oasen als Schutzwälle gegen das Artensterben) | Umwelt |
| 212 | 2010 | Hannover | Der Kleingärtnerverein | Recht |
| 213 | 2011 | Lüneburg | Kleingärten brauchen Öffentlichkeit und Unterstützung auch von außen (2) | Öffentlichkeitsarbeit |
| 214 | 2011 | Naumburg | Steuerliche Gemeinnützigkeit und ihre Folgen | Recht |
| 215 | 2011 | Hamburg | Blick in das Kaleidoskop – soziale Projekte des Kleingartenwesens | Gesellschaft u. Soziales |
| 216 | 2011 | Halle | Pflanzenvermehrung selbst gemacht | Fachberatung |
| 217 | 2011 | Rostock | Ressource Wasser im Kleingarten – „ohne Wasser, merkt euch das ...“ | Fachberatung |
| 218 | 2011 | Berlin | Satzungsgemäße Aufgaben des Vereins | Recht |
| 219 | 2012 | Goslar | Ausgewählte Projekte des Kleingartenwesens | Gesellschaft u. Soziales |
| 220 | 2012 | Wittenberg | Naturnaher Garten und seine Vorzüge | Fachberatung |
| 221 | 2012 | Dortmund | Rechtsfindungen im Kleingartenwesen – Urteile zu speziellen Inhalten | Recht |
| 222 | 2012 | Karlsruhe | Bienen | Umwelt |

| Heft | Jahr | Ort | SEMINAR | THEMA |
|-------|------|--------------------|---|-----------------------|
| 223 | 2012 | Suhl | Objekte des Natur- und Umweltschutzes | Fachberatung |
| 224 | 2012 | Frankfurt | Neue Medien und Urheberrecht, Wichtige Bausteine der Öffentlichkeitsarbeit | Öffentlichkeitsarbeit |
| 225 | 2012 | Nürnberg | Der Vereinsvorstand – Haftung nach innen und außen | Recht |
| 226 | 2013 | Berlin | Integration – Kleingärten als Schmelztiegel der Gesellschaft | Öffentlichkeitsarbeit |
| 227 | 2013 | Brandenburg | Renaturierung von aufgelassenen Kleingärten und Kleingartenanlagen | Management |
| 228 | 2013 | Hamburg | Familiengärten | Fachberatung |
| 229 | 2013 | Oldenburg | Kleingärten – Als Bauerwartungsland haben sie keine Zukunft | Recht |
| 230 | 2013 | Elmshorn | Obstvielfalt im Kleingarten | Fachberatung |
| 231 | 2013 | Remscheid | Der Verein und seine Kassenführung | Recht |
| 232 | 2014 | Bremen | Soziale Medien | Öffentlichkeitsarbeit |
| 233 | 2014 | Augsburg | Themengärten – Gartenvielfalt durch innovative Nutzung erhalten | Umwelt |
| 234 | 2014 | Altenburg | Beginn und Beendigung von Kleingartenpachtverhältnissen | Recht |
| 235 | 2014 | Wuppertal | Bodenschutz im Kleingarten | Fachberatung |
| 236 | 2014 | Dresden | Pflanzenschutz im Kleingarten | Fachberatung |
| 237 | 2014 | Braunschweig | Wie führe ich einen Verein? | Recht |
| 238 | 2015 | Chemnitz | Führungsaufgaben anpacken | Management |
| 239 | 2015 | Halle | Reden mit Herz, Bauch und Verstand | Öffentlichkeitsarbeit |
| 240 | 2015 | Hamm | Wie manage ich einen Kleingärtnerverein? | Recht |
| 241 | 2015 | Offenbach | Alle Wetter – der Kleingarten im Klimawandel | Fachberatung |
| 242 | 2015 | Rathenow OT Semlin | Wunderbare Welt der Rosen | Fachberatung |
| 243 | 2015 | Hamburg | Verantwortung für eine richtige Kassenführung | Recht |
| 244 | 2015 | Saarbrücken | Die Welt im Kleinen – Insekten und Spinnen im Garten | Umwelt |
| 245 | 2016 | Bad Kissingen | Adressatengerechtes Kommunizieren | Management |
| ----- | 2016 | Mainz | Grundlagen Digitalfotografie | Öffentlichkeitsarbeit |
| 247 | 2016 | Lübeck | Kleingartenpachtverträge | Recht |
| 248 | 2016 | Osnabrück | Nachhaltig gärtnern – ökologischer Gemüsebau im Kleingarten | Fachberatung |
| 249 | 2016 | Bad Mergentheim | Ökologische und nachhaltige Aufwertung von Kleingartenanlagen | Umwelt |
| 250 | 2016 | Eisenach | Kleingartenanlagen – Gemeinschaftsgrün und Spielplätze nachhaltig gestalten | Fachberatung |
| 251 | 2016 | Berlin | Flächennutzungs- und Bebauungspläne | Recht |
| 252 | 2017 | Bremen | Wettbewerbe – Vorbereitung und Durchführung am Beispiel des Bundeswettbewerbs 2018 | Management |
| 253 | 2017 | Goslar | Wettbewerbe medial begleiten und vermarkten | Öffentlichkeitsarbeit |

| Heft | Jahr | Ort | SEMINAR | THEMA |
|------|------|------------------|--|---|
| 254 | 2017 | Duisburg | Nachhaltig gärtnern – ökologischer Obstbau im Kleingarten | Fachberatung |
| 255 | 2017 | Gersfeld | Pächterwechsel – die Herausforderung für Vereine und Verpächter | Recht |
| 256 | 2017 | Castrop-Rauxel | Nachhaltig gärtnern – ökologischer Obstbau im Kleingarten | Fachberatung |
| 257 | 2017 | Schwerin | Ökosysteme – die Wechselwirkung zwischen Kleingartenanlage und Umwelt | Umwelt |
| 258 | 2017 | Riesa | Dauerstreitpunkt kleingärtnerische Nutzung und Mediation als mögliche Konfliktlösung | Recht |
| 259 | 2018 | Hamburg | Fördergelder für gemeinnützige Vereine/Verbände | Management |
| 260 | 2018 | Regenburg | Ereignisse richtig ins Bild gesetzt | Öffentlichkeitsarbeit |
| 261 | 2018 | Göttingen | Die Nutzung natürlicher Ressourcen – Wasser im Kleingarten | Fachberatung |
| 262 | 2018 | Dessau | Beschlüsse richtig fassen – die Mitgliederversammlung der Kleingärtnervereine/-verbände | Recht |
| 263 | 2018 | Heidelberg | Nachhaltig gärtnern | Umwelt |
| 264 | 2018 | Jena | Steuerliche und kleingärtnerische Gemeinnützigkeit | Recht |
| 265 | 2018 | Frankfurt/Oder | Die Nutzung natürlicher Ressourcen – Boden im Kleingarten | Fachberatung |
| 266 | 2019 | Neumünster | Modernes Führungsmanagement in Verein und Verband – heute | Management |
| 267 | 2019 | Braunschweig | Moderieren und Präsentieren – so stellt sich das Kleingartenwesen dar | Öffentlichkeitsarbeit |
| 268 | 2019 | Bad Breisig | Der insektenfreundliche Garten – mit Kleingartenanlagen gegen den Artenrückgang | Umwelt |
| 269 | 2019 | Wismar | Die Satzung und Vereinsordnungen | Recht |
| 270 | 2019 | Oldenburg/Vechta | Pädagogik für die Fachberatung in Theorie und Praxis | Fachberatung |
| 271 | 2019 | Hamm | Pflanzen – Ihre Verwendung im Kleingarten | Fachberatung |
| 272 | 2019 | Kassel/Baunatal | Der Kleingarten-Pachtvertrag | Recht |
| 273 | 2021 | Berlin | Klimawandel auch im Kleingarten! | Umwelt |
| 274 | 2021 | Wuppertal | Der Garten schläft nie – Herbst- und Winterspezial | Fachberatung II |
| 275 | 2021 | Apolda | Haftung im Kleingärtnerverein | Recht II |
| 276 | 2022 | Berlin | Strategische Verbandsarbeit bei Flächennutzungskonkurrenz in verdichteten Ballungsräumen | Management/ Öffentlichkeitsarbeit I |
| 277 | 2022 | Bayreuth | Zukunft Kleingarten im demografischem Wandel | Management/ Öffentlichkeitsarbeit II |
| 278 | 2022 | Cottbus | Nachwuchs im Kleingarten – Vermehrungsmethoden im Kleingarten | Fachberatung I |
| 279 | 2022 | Maintal | Nutzungsmöglichkeiten in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz | Recht I |
| 280 | 2022 | Leipzig | Haftung im Kleingärtnerverein | Umwelt |
| 281 | 2022 | Dortmund | Pflanzengesundheit im naturnahen Gartem | Fachberatung II |
| 282 | 2021 | Hannover | Datenschutz – Urheberrechte – Internet im Kleingärtnerverein | Recht II |

